

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

698. Sitzung

Bonn, Freitag, den 14. Juni 1996

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	255 A	b) Gesetz zur Weiterentwicklung der Strukturreform in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Weiter- entwicklungsgesetz – GKVWG –) – ge- mäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Druck- sache 346/96)	
Zur Tagesordnung	255 B	c) Siebtes Gesetz zur Änderung des Fünf- ten Buches Sozialgesetzbuch (Siebtes SGB V-Änderungsgesetz – 7. SGB V-ÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 347/96)	
1. Fragen an die Bundesregierung zur Ver- hinderung von Sozialdumping im Bau- bereich – gemäß § 19 Abs. 2 GO BR – Vorlage der Länder Bayern, Berlin, Nie- dersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz – (Drucksache 415/96) .	255 C	d) Achtes Gesetz zur Änderung des Fünf- ten Buches Sozialgesetzbuch (Achtes SGB V-Änderungsgesetz – 8. SGB V ÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 348/96)	257 C
Peter Radunski (Berlin)	255 D	Prof. Ursula Männle (Bayern)	257 D
Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	256 D	Beschluß zu a) bis d): Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Neugestaltung der Gesetze – Annahme der Begrün- dung	259 C, D
2. Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung – gemäß § 12 Abs. 3 GO BR – (Drucksache 410/96)	257 B	6. . . . Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 177 bis 179 StGB (. . . StrÄndG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 349/96)	259 D
Beschluß: Minister Professor Dr. Rolf Eg- gert (Mecklenburg-Vorpommern) wird gewählt	257 C	Ilse Ridder-Melchers (Nordrhein- Westfalen)	260 A
3. Gesetz zur Änderung von Erstattungs- vorschriften im sozialen Entschädigungs- recht (ErstÄG) (Drucksache 371/96) . . .	257 C	Rupert von Plottnitz (Hessen)	261 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	289* A	Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) . . .	291* B
4. Gesetz zur Änderung von Verbrauchs- steuergesetzen und des EG-Amtshilfe- Gesetzes (Drucksache 382/96)	257 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	262 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	289* A		
5. a) Gesetz zur Neuordnung der Kranken- hausfinanzierung 1997 – Krankenhaus- Neuordnungsgesetz 1997 (KHNG 1997) – gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG – (Drucksache 372/96)			

7. Gesetz zur Änderung des **AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung** (Drucksache 401/96) 257 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 289* B
8. **Markenrechtsänderungsgesetz 1996** (Drucksache 400/96) 257 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 289* B
9. **Allgemeines Magnetschwebbahngesetz** (AMbG) (Drucksache 374/96)
in Verbindung mit
10. Gesetz zur Feststellung des Bedarfs von Magnetschwebbahnen (**Magnetschwebbahnbedarfsgesetz – MsbG**) (Drucksache 373/96) 262 B
Heide Simonis (Schleswig-Holstein) 262 B
Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 264 A
Dr. Thomas Mirow (Hamburg) 264 C
Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr 265 A
Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 292* D
Beschluß zu 9: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 265 D
Beschluß zu 10: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 266 A
11. Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die **Satzung der Europäischen Schulen** (Drucksache 375/96) 257 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 289* B
12. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 376/96) 257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104a Abs. 3 Satz 3 GG 289* A
13. Gesetz zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 vom 4. November 1993 zu dem Europäischen Übereinkommen zur **Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (Drucksache 377/96) 257 C
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 289* B
14. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik China** über den **Seeverkehr** (Drucksache 381/96) 257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 289* A
15. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Bosnien und Herzegowina** über den **Luftverkehr** (Drucksache 378/96) 257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 289* A
16. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. November 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Malediven** über den **Luftverkehr** (Drucksache 379/96) 257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 289* A
17. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malta** über den **Luftverkehr** (Drucksache 380/96) 257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 289* A
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylverfahrensgesetzes** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 300/95)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 255 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 219/96) 272 C
Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen) 272 C
Prof. Ursula Männle (Bayern) 273 D, 293* C
Cornelia Yzer, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Bildung Wissenschaft, Forschung und Technologie 274 A
Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 294* A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der geänderten Fassung – Bestellung von Ministerin Anke Brunn (Nordrhein-Westfalen) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 274 D

20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 220/96)	274 D	kommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (Drucksache 319/96)	257 C
Gerd Walter (Schleswig-Holstein)	275 A	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289* C
Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)	276 A	26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. November 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (Drucksache 320/96)	257 C
Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft	277 B	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289* D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung	278 C	27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über den Zusammenschluß der deutschen Autobahn A 6 und der tschechischen Autobahn D 5 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke (Drucksache 321/96)	257 C
21. EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung des Wohngeldgesetzes und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes – Antrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 409/96)	278 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289* C
Christine Lieberknecht (Thüringen)	278 D	28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995 (Drucksache 322/96)	257 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	279 C	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289* C
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 351/96)	279 C	29. 11. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Zeitraum 1. Juni 1992 bis 31. Dezember 1995 – gemäß § 7 Abs. 2 Hochschulstatistikgesetz – (Drucksache 297/96)	282 D
Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)	279 D	Beschluß: Stellungnahme	283 A
Prof. Ursula Männle (Bayern)	280 D	30. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 191/96)	283 A
Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	281 C	Beschluß: Stellungnahme	283 B
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	282 C	31. a) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 130/96)	
23. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) (Drucksache 317/96)	282 C	b) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für	
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	282 D		
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze (Drucksache 318/96)	257 C		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	289* C		

- Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung - **„Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 199/96) 283 B
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme 283 D
32. Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung eines Übereinkommens über die **Bekämpfung der Bestechung**, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 224/96) 257 C
- Beschluß**: Stellungnahme 290* A
33. Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit einem Bericht der Task Force **„Auto von Morgen - Aktionsplan“** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 274/96) 283 D
- Beschluß**: Stellungnahme 283 D
34. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Belegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt“** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 311/96) 257 C
- Beschluß**: Stellungnahme 290* A
35. Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates betreffend ein **Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 337/96) 257 C
- Beschluß**: Stellungnahme 290* A
36. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über **Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie** - gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG - (Drucksache 285/96) 257 C
- Beschluß**: Stellungnahme 290* A
37. Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die **Kontrollen und Überprüfungen vor Ort** durch die Kommission zum Schutz der **finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug** und anderen Unregelmäßigkeiten (Drucksache 405/96) 284 A
- Erwin Huber (Bayern) 284 A
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 285 A
- Beschluß**: Erklärung des Einvernehmens gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG mit der beschlossenen Begründung 286 A
38. Verordnung zur Änderung der **Pfirsichbaumrodungsverordnung** (Drucksache 315/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
39. Verordnung über **Qualitätsnormen für Bananen** (Drucksache 327/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
40. Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die **deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland** (Drucksache 291/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
41. Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (**Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996** - 5. KOV-AnpV 1996) (Drucksache 299/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
42. Einunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungsverordnung 1996/97** - AnrV 1996/97) (Drucksache 331/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290 B
43. Zwölfte Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 330/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
44. Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**23. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG** - 23. UhAnpV) (Drucksache 300/96) 257 C
- Beschluß**: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 290* B
45. Verordnung über die **Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV)** (Drucksache 328/96) 257 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B	einer Entschließung	291* A
46. Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) (Drucksache 329/96)	257 C	52. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisa- tion (Drucksache 301/96)	257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B
47. Verordnung über das Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan (Drucksache 316/96)	257 C	53. Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsan- weisung (Drucksache 292/96)	257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG	290* B
48. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsför- derungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-Auslandszuschlags- VÄndV) (Drucksache 303/96)	257 C	54. Verfahren vor dem Bundesverfassungs- gericht (Drucksache 406/96)	257 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	291* B
49. Elfte Verordnung zur Änderung der Ver- ordnung über die Förderungshöchst- dauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hoch- schulen (11. BAföG-Förderungshöchst- dauerVÄndV) (Drucksache 325/96)	257 C	55. Telekommunikationsgesetz (TKG) – ge- mäß Artikel 87 f Abs. 1 GG – (Drucksache 425/96, zu Drucksache 425/96)	266 A
Beschluß: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Änderung	290* A	Hans Eichel (Hessen)	266 A
50. Erste Verordnung zur Änderung der Giftinformationsverordnung (Drucksache 289/96)	257 C	Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)	268 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	290* B	Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesmi- nister für Post und Telekommu- nikation	269 D
51. Verordnung zur Umsetzung der Richt- linie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Än- derung straßenverkehrsrechtlicher Vor- schriften (Drucksache 326/96)	257 C	Gernot Mittler (Rheinland-Pfalz)	293* A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der ange-		Dr. Günter Ermisch (Sachsen)	293* B
		Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	272 C
		56. Zwanzigstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Europaabge- ordnetengesetzes – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG (Drucksache 439/96)	286 A
		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	286 C
		Nächste Sitzung	286 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren ge- mäß § 35 GO BR	287 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	287 A/C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen - zeitweise -

Schriftführer:

Alfred Sauter (Bayern)

Dr. Fritz Behrens (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Erwin Huber, Staatsminister der Finanzen

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen:

Dr. Henning Scherf, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten und Senator für Justiz und Verfassung

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, überregionaler Verkehr und Außenhandel und Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Rupert von Plottnitz, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Mecklenburg-Vorpommern:

Rudolf Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Prof. Dr. Manfred Dammeyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Fritz Behrens, Justizminister

Ilse Ridder-Melchers, Ministerin für die Gleichstellung von Frau und Mann

Rheinland-Pfalz:

Gernot Mittler, Minister der Finanzen

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Günter Meyer, Staatsminister, Chef der Senatskanzlei

Sachsen-Anhalt:

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Dr. Gerlinde Kuppe, Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

von der Bundesregierung:

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Hansgeorg Hauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Joachim Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Cornelia Yzer, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

698. Sitzung

Bonn, den 14. Juni 1996

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Edmund Stolber: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 698. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

(B) Aus der Regierung des Landes **Baden-Württemberg** und damit aus dem Bundesrat sind mit Ablauf des 12. Juni 1996 die Ministerinnen und Minister Dr. h. c. Gerhard Weiser, Dr. Dieter Spöri, Frieder Birzele, Helga Solinger, Harald B. Schäfer, Brigitte Unger-Soyka und die Staatssekretäre Werner Baumhauer, Werner Weinmann und Peter Reinel ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 12. Juni 1996 Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel, die Herren Minister Dr. Walter Döring, Dr. Thomas Schäuble, Gerhard Mayer-Vorfelder und Dr. Erwin Vetter sowie Herrn Staatssekretär Gustav Wabro zu Mitgliedern des Bundesrates und die übrigen Mitglieder der Landesregierung zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre zum Teil langjährige Mitarbeit in den Ausschüssen des Bundesrates und hier im Plenum. Mein besonderer Dank gilt Herrn Minister Dr. Weiser, der dem Bundesrat fast auf den Tag genau 20 Jahre angehört hat.

Den neuen Mitgliedern wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 56 Punkten vor. Der Tagesordnungspunkt 18 wird abgesetzt. Die Punkte 9 und 10 werden verbunden. Im Anschluß daran wird Tagesordnungspunkt 55 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Punkt 1:**

Fragen an die Bundesregierung zur Verhinderung von Sozialdumping im Baubereich – Vorlage des Landes Berlin – (Drucksache 415/96)

Das Land Berlin hat in Drucksache 415/96 Fragen an die Bundesregierung gestellt. Zwischenzeitlich haben sich die Länder **Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen** und **Rheinland-Pfalz** diesen **Fragen angeschlossen**.

Für das antragstellende Land erteile ich Herrn Senator Radunski das Wort.

(D) **Peter Radunski (Berlin):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Über die Verhinderung des Sozialdumpings durch eine gesetzliche Regelung haben wir in diesem Hause häufig diskutiert. Wir haben auch mehrfach darüber entschieden. Ich meine, der Bundesrat hat immer versucht, hier eine Regelung zu finden; aber das Problem ist bestehengeblieben. Deswegen haben wir heute Fragen an die Bundesregierung gestellt. Ich bin den Kollegen aus den Ländern dafür dankbar, daß sie ihnen beigetreten sind.

Es ist ein altes Thema, das für unseren Arbeitsmarkt, vor allen Dingen für die Bauwirtschaft immer bedrohlicher wird: Wie können wir das Sozialdumping, das uns über den Binnenmarkt der Europäischen Union nun zur Last fällt, so regeln, daß wir die Möglichkeit haben, Arbeitsplätze zu schützen und den Abbau von Arbeitsplätzen zu verhindern?

Es hat sich gezeigt, daß hier ein **sozialer Sprengstoff** vorhanden ist, der nicht nur die Arbeitnehmer, sondern längst auch die Arbeitgeber erreicht hat. Wir stehen vor **Spaltungsdiskussionen in den Arbeitgeberverbänden** gerade wegen dieser Frage.

Alle, die sich bemühen, sämtliche Kräfte im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit zu mobilisieren, müssen sich doch fragen, warum wir hier einen Hebel weglegen, den wir nun tatsächlich in der Hand haben. Durch eine gesetzliche Maßnahme – häufig genug helfen solche Maßnahmen nicht; aber hier würde eine solche dazu beitragen, Arbeitslosigkeit zu ver-

Peter Radunski (Berlin)

- (A) hindern - könnten wir der Bauwirtschaft erheblich helfen und Arbeitsplätze in diesem Bereich erhalten.

Wir hatten schon im **Beschluß des Bundesrates vom Dezember 1991** mit Befriedigung die Initiative der Europäischen Union zur Kenntnis genommen und Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung und umfassende Lösung gesetzt. Natürlich, meine Damen und Herren, bevorzugen wir eine europäische Lösung. Aber wenn es nicht anders möglich ist, müssen wir so wie andere Länder auch handeln und eine nationale Lösung wählen. Denn es stellte sich schnell heraus, daß unsere Hoffnung vergebens war. Auch die Bundesregierung konnte während ihrer Präsidentschaft keine Einigung im Ministerrat erzielen.

Immerhin gibt es jetzt einen neuen Hoffnungsschimmer: Am 3. Juni wurde in Brüssel ein **„gemeinsamer Standpunkt“** formuliert. Danach kann man nach Ablauf der europäischen Verfahren eigentlich erwarten, daß vielleicht bis zum Jahresende eine Richtlinie vorliegt. Die Bundesregierung wird uns gleich genauer Auskunft darüber geben können.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung dann auf Initiative Berlins aufgefordert, nunmehr eine nationale Lösung vorzubereiten. Ich würde jetzt nicht mehr nur auf den Gang der Dinge in Brüssel vertrauen, sondern ich möchte tatsächlich sehen, daß wir die nationalen Möglichkeiten so ausschöpfen, wie andere Mitgliedstaaten der EU es auch getan haben.

- (B) Immerhin hatte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bereits nach dem Scheitern der Verhandlungen im Ministerrat im Dezember 1994 eindeutig gesagt, daß er das **Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“** verwirklichen wolle und auch mit dem Gedanken einer nationalen Regelung gespielt habe. Im Ziel sind wir uns also seit langem einig.

Wir sind uns auch in der Sache nähergekommen: Sie werden sich daran erinnern, daß im 1. März dieses Jahres das **Arbeitnehmer-Entsendegesetz** in Kraft treten konnte. Aber dessen Umsetzung ist an einem entscheidenden Punkt gescheitert: Die Arbeitgeberverbände haben bei der **Allgemeinverbindlicherklärung** des Mindestlohntarif nicht mitgemacht. Am 28. Mai sind diese Verabredungen **gescheitert** - so daß wir nun im Grunde genommen keine Möglichkeit haben, das Sozialdumping und damit die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe zu stoppen -, obwohl der Mindestlohn deutlich unterhalb der untersten Lohnstufe lag. Die drei Vertreter der Arbeitgeberverbände haben nicht mitgemacht. Das hat auch dazu geführt, daß das Baugewerbe jetzt überlegt, ob es weiter im Rahmen der Arbeitgeberverbände mitarbeiten soll.

Wir können überhaupt feststellen: Es gibt eine klare Mehrheit bei der Bauwirtschaft, eine klare Mehrheit bei den Gewerkschaften und eine Mehrheit im Deutschen Bundestag. Alle Länder sind sich im wesentlichen darüber einig, daß eine Regelung getroffen werden muß. Ich finde, wir sollten der Mehrheit nun wirklich auch die Chance geben, im Konsens mit der Bundesregierung eine Lösung herbeizuführen.

Ich möchte noch einmal daran erinnern, daß der **Bundesrat** auf unsere Initiative hin einen **eigenen Gesetzentwurf beschlossen** hatte. Dieser enthielt eine ganze Reihe von Regelungen, die sich von denen im Entwurf der Bundesregierung unterschieden. Es ist ausweislich des Vermittlungsergebnisses auch gelungen, eine ganze Reihe von Verbesserungen und Änderungen durchzusetzen, etwa hinsichtlich der Kontrolle, der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs. Alle diese Dinge sind geregelt worden. Es bestand ein Dissens in der Frage der Grundkonzeption, nämlich wie man einen allgemeinverbindlichen Mindestlohntarif in Verträgen festhält. Eine Allgemeinverbindlicherklärung im gesetzlichen Rahmen war von der Bundesregierung nicht zu erreichen; sie wollte vielmehr weiter den Weg der Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehen. Es hat sich gezeigt, daß dieser Weg eben nicht erfolgreich gewesen ist.

Wir haben dem Vermittlungsvorschlag damals zugestimmt, weil wir im Ergebnis natürlich ein solches Gesetz haben wollten. Damit existiert jetzt zwar ein Gesetz; aber es erreicht das angestrebte Ziel, nämlich die Verhinderung von Arbeitslosigkeit, im Grunde nicht.

Wie dringend das Problem inzwischen geworden ist, zeigt die gegenwärtige Entwicklung. Bei uns in **Berlin** werden Sie überall Baustellen sehen. Viele sagen sogar, Berlin sei die größte Baustelle Europas. Dennoch sind inzwischen **34 000 Bauarbeiter arbeitslos**. In vielen Ländern herrscht eine vergleichbare Situation. Die Bauwirtschaft rechnet jetzt bereits bundesweit mit 100 000 Arbeitnehmern, die keine Arbeit finden werden. **Mittelfristig** werden gar **400 000 Arbeitslose prognostiziert**. Das sind verheerende Zahlen. Denn es entstehen nicht nur Schwierigkeiten auf seiten der Arbeitnehmer, sondern auch auf seiten der Arbeitgeber. Viele mittlere und kleine Betriebe im Baugewerbe, etwa bis 6 000 an der Zahl, werden schon in diesem Jahr wegen der ausbleibenden Regelung Insolvenzen anmelden müssen. Das können und dürfen wir nicht hinnehmen.

Wir bitten die Bundesregierung deshalb, nach nunmehr viereinhalb Jahren eine Lösung zur Bewältigung der drängenden und bekannten Probleme des Sozialdumpings vorzulegen. Im Ziel sind wir uns einig. Wir sollten uns nun auch hinsichtlich der Maßnahmen einig sein. Denn die Zeit drängt wahrlich.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Kollege Radunski!

Der Bundesarbeitsminister wollte heute selbstverständlich selber für die Bundesregierung zu den Fragen Stellung nehmen. Er ist wegen eines Parteitages in seinem Landesverband terminlich aber leider verhindert. Ich glaube, wir haben Verständnis dafür.

Für die Bundesregierung antwortet nun sein parlamentarischer Staatssekretär, Herr Günther.

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Un-

(A) abhängig von der Frage, wie wir den Streit darüber auflösen, ob die Bundesregierung dazu verpflichtet ist, auf Fragen einzelner Länder zu antworten oder nicht, beantworte ich selbstverständlich die Fragen. Kollege Radunski, ich werde am Schluß auch noch auf das eingehen, was Sie zur EU-Richtlinie gesagt haben.

Die Bundesregierung bedauert es, daß sich die Sozialpartner im Tarifausschuß beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung am 28. Mai 1996 nicht auf eine Lösung für einen allgemeinverbindlichen Mindestlohn für die Bauwirtschaft haben verständigen können.

Mit dieser Entscheidung ist jedoch – entgegen vielfachen Äußerungen – das Arbeitnehmer-Entsendegesetz nicht außer Kraft getreten. Es hat nach wie vor Gültigkeit. Die Bundesregierung bekräftigt allerdings, daß unsere **Wirtschafts- und Sozialordnung** aus wohlwogenen Gründen den **Sozialpartnern die Verantwortung für die Lohnfindung zuweist**. Der Staat wäre mit dieser Aufgabe auch überfordert. **Er kann und will nur den Rahmen vorgeben**, den die Sozialpartner eigenverantwortlich ausfüllen müssen. Zu diesem Rahmen gehört u. a. die durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschaffene Möglichkeit, im Wege der Allgemeinverbindlicherklärung tarifvertragliche Mindestbedingungen auch auf entsandte Arbeitnehmer zu erstrecken.

(B) Die Bundesregierung fordert daher die Tarifvertragsparteien und die Spitzenverbände eindringlich auf, weiterhin nach tragfähigen Lösungen zu suchen, um der Bauwirtschaft und den in ihrem Wirtschaftszweig beschäftigten Arbeitnehmern in der gegenwärtigen schwierigen Situation die dringend notwendige Entlastung zu geben.

Zur Frage 2 sage ich: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich eigentlich aus der Antwort auf Frage 1. Nach Auffassung der Bundesregierung sind nach wie vor in erster Linie die Tarifvertragsparteien gefragt.

Herr Kollege Radunski, was die **EU-Richtlinie** angeht: Sie ist **am 3. Juni verabschiedet worden**. Der gemeinsame Standpunkt war schon vorher festgelegt worden. Das ändert aber nichts an der Sachlage, daß der Rahmen, der gesteckt wurde – es war schwierig genug, überhaupt etwas zustande zu bringen –, von den jeweiligen Nationen, von den einzelnen Nationalstaaten selbst ausgefüllt werden muß. Dazu gehört nach deutschem Recht eben auch die Allgemeinverbindlicherklärung. Daran ändert leider auch die Verabschiedung der EU-Richtlinie nichts.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Dann ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung (Drucksache 410/96)

Nach Anhörung des betroffenen Ausschusses wird vorgeschlagen, Herrn **Minister Professor Dr. Rolf**

Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Verteidigung für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. (C)

Wer stimmt diesem Vorschlag zu? – Gegenstimmen? – Keine.

Somit einstimmig beschlossen.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 6/96** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

3, 4, 7, 8, 11 bis 17, 24 bis 28, 32, 34 bis 36 und 38 bis 54.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist das so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

- a) Gesetz zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung 1997 – **Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1997** (KHNG 1997) (Drucksache 372/96)
- b) Gesetz zur Weiterentwicklung der Strukturform in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-Weiterentwicklungsgesetz – GKVWG –**) (Drucksache 346/96)
- c) Siebtes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**Siebtes SGB V-Änderungsgesetz – 7. SGB V – ÄndG**) (Drucksache 347/96)
- d) Achtes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (**Achtes SGB V-Änderungsgesetz – 8. SGB V – ÄndG**) (Drucksache 348/96)

(D)

Zu Wort hat sich Frau Staatsministerin Professor **Männle** (Bayern) gemeldet.

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung unterstützt grundsätzlich die in den vorliegenden Gesetzen beabsichtigten Strukturverbesserungen im Gesundheitswesen. Insbesondere die **Stärkung der Selbststeuerungskräfte** ist der richtige Weg, um zukünftig das **medizinisch Erforderliche mit dem volkswirtschaftlich Vertretbaren** und dem, was Versicherten zumutbar ist, **in Einklang zu bringen**.

Ich habe gesagt: Wir stimmen grundsätzlich zu. Das heißt allerdings, daß Bayern nicht allen Regelungen in den hier diskutierten Gesetzen – teilweise wurden sie auch erst im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag aufgenommen – zustimmen kann. Diese Kritik an Einzelpunkten verleitet uns aber nicht dazu – dies möchte ich ausdrücklich betonen –, die insgesamt vier Gesetze ohne jedwede Differenzierung pauschal abzulehnen. Ich bin auch etwas erstaunt darüber, daß zu den Gesetzen nicht auch von anderer Seite Stellung genommen wird, wenn die Rednerliste, so wie sie bisher vorgelegt

*) Anlage 1

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) worden ist, stimmt. Wir, der Freistaat Bayern, scheuen nicht die politische Verantwortung für unpopuläre Einsparungen. Im Gegenteil: Wir wollen den Vermittlungsausschuß anrufen, weil wir **weitere Kostensteigerungen verhindern** möchten. Insoweit, sehr geehrter Herr Gesundheitsminister, sind wir ganz an Ihrer Seite. Uns geht es darum, die unpopulären Maßnahmen durchaus mitzutragen, aber in einigen Punkten noch Konkretisierungen zu erreichen. Ich darf diese Punkte nennen:

Erstens. Im Bereich des **GKV-Weiterentwicklungsgesetzes** kann die **Streichung des § 274 SGB V** – diese betrifft den Wegfall der Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der Krankenkassen und ihrer Verbände – **nicht unsere Zustimmung finden**. Unter der Überschrift „Vorfahrt für die Selbstverwaltung“ wurde diese Vorschrift kurzerhand gestrichen. Natürlich unterstützt auch die Bayerische Staatsregierung die Stärkung der Selbstverwaltung dort, wo sie sinnvoll ist und zu strukturellen Verbesserungen führt. Gegen eine Streichung des § 274 sprechen aber einige gewichtige Gründe:

Private Wirtschaftsunternehmen haben nicht die nötige Sachkenntnis, um die bisher bestehenden Prüfungen qualitativ ersetzen zu können. Genauso wenig wie die Prüfung durch ein privates Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine Steuerprüfung ersetzen kann, kann die Einschaltung eines privaten Unternehmens eine Prüfung durch das unabhängige Prüfamt oder das Bundesversicherungsamt ersetzen.

- (B) Darüber hinaus würde die Auftragserteilung durch die betroffenen Körperschaften gerade die sensiblen Bereiche aussparen. Dazu gehören die Überprüfung von Personalstärke, Personalausstattung, Besoldung und Vergütung der Arbeitnehmer bis hin zu den Vorständen, unzureichender Beitragseinzug, mangelnde Umsetzung der Spargesetze. Es ließen sich noch einige andere Punkte nennen. Bei einem Ausgabenvolumen der Krankenkassen von etwa 250 Milliarden DM können wir es uns politisch nicht leisten, Instrumentarien aus der Hand zu geben, die die **sparsame Verwendung der Sozialversicherungsbeiträge kontrollieren**.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt nennen: die Präventionsleistungen! Wir wollen es nicht länger hinnehmen, daß nach wie vor Werbeaktivitäten der Krankenkassen im Mantel der Prävention aus Beitragsmitteln finanziert werden können. Das muß dringend gesetzlich unterbunden werden. Die im Beitragsentlastungsgesetz vorgesehene Regelung aber, Präventionsleistungen künftig nur noch als Satzungsleistungen mit einseitiger Finanzierung durch die Versicherten anzubieten, schießt etwas über das Ziel hinaus. Aus der Sicht der Bayerischen Staatsregierung sind notwendige **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention fachlich-medizinisch zu begrüßen und müssen nach unserer Auffassung beibehalten werden**. Durch notwendige Präventionsleistungen der gesetzlichen Krankenkassen werden im Ergebnis der Solidargemeinschaft Kosten eingespart. Wir müssen nur fachlich sinnvolle Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention von

unsinnigen Wettbewerbsaktivitäten, die der Bundesgesundheitsminister im Bundestag plakativ darstellt hat und die im Rahmen des Wettbewerbs unter den Kassen leider auftreten, **unterscheiden**. Dazu bedarf es aber keiner grundsätzlichen Streichung aller Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Prävention. Man könnte vielleicht so sagen: Die Spreu muß vom Weizen getrennt werden.

Lassen Sie mich einen zweiten Bereich nennen! Auch im **Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1997** halten wir eine grundlegende Neugestaltung des Gesetzes nicht für erforderlich. Es enthält positive Regelungen zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens, die wir nicht in Frage stellen. Die stärkere Einbindung der Selbstverwaltung auf Landesebene in die Verantwortung für die Entwicklung der Ausgaben für Krankenhausbehandlung im Lande ist zu begrüßen. Die Überführung der Zuständigkeit für die Weiterentwicklung der Fallpauschalen- und Sonderentgeltkataloge vom Ordnungsgeber auf die Selbstverwaltungspartner auf Bundes- und Landesebene folgt dem **Grundsatz der „Vorfahrt für die Selbstverwaltung“**. Damit ist sichergestellt, daß die Entgeltkataloge schnell und flexibel an sich verändernde Rahmenbedingungen sowie Entwicklungen in der Medizin und Medizin-Technik angepaßt werden können. Bayern hält aber in folgenden Punkten eine Überarbeitung für notwendig:

Die sogenannten **ambulanten Praxiskliniken müssen in die Krankenhausplanung einbezogen werden**. Andernfalls entstünde ein zum Krankenhausbereich paralleler Versorgungsbereich, der nicht nur **Überkapazitäten** schaffen, sondern vor allem Krankenhäuser erstmals weiter ins Defizit treiben würde. Praxiskliniken wären wegen der Begrenzung der Versorgung auf zwei Tage entweder zu einer gezielten Selektion der Patienten auf leichte, kostengünstige Fälle oder zur Weiterverlegung der Patienten in Krankenhäuser gezwungen, wenn die Behandlung nach zwei Tagen nicht abgeschlossen werden kann. Beides würde die Möglichkeiten für eine angemessene Auslastung vorhandener Krankenhauskapazitäten und deren wirtschaftlichen Betrieb einschränken und letztlich insgesamt zu **Kostensteigerungen** führen. Außerdem könnte die Qualität der Patientenversorgung in den Praxiskliniken in Gefahr geraten, da diese nicht die bei Krankenhäusern durch § 107 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB V vorgeschriebenen Voraussetzungen der entsprechenden diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten sowie der jederzeitigen Verfügbarkeit von ärztlichem, Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal erfüllen müßten.

Lassen Sie mich einen letzten Punkt nennen: Auch die **Gesamtvergütungsregelung bedarf einer Modifikation** mit dem Ziel, **sparsam wirtschaftende Krankenhäuser nicht zu benachteiligen**. Durch das vorgesehene System der späteren linearen Kürzung der Budgets aller Krankenhäuser für den Fall, daß – dies ist sicherlich immer zu erwarten – die Summe der auf örtlicher Ebene vereinbarten Einzelbudgets den Betrag der landesweiten Gesamtvergütung übersteigt, werden wirtschaftlich arbeitende Krankenhäuser im Vergleich zu den übrigen schlechtergestellt. Eine Lö-

(A) sung, sehr geehrter Herr Gesundheitsminister, könnte darin liegen, eine landesweite Gesamtvergütung nicht als starre Grenze, sondern als Orientierungsgröße vorzugeben, die sich an die Pflegesatzparteien vor Ort richtet.

Schließlich ist die **obligatorische Herstellung des Einvernehmens zwischen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ländern in der Krankenhausplanung zu weitgehend**. Krankenhausplanerische Entscheidungen könnten blockiert und dadurch auch mittelbar Investitionsentscheidungen des Landes beeinflusst werden. Damit bestünde vor allem die Gefahr, daß die Länder ihrem Sicherstellungsauftrag für die stationäre Versorgung und damit ihrer Letztverantwortung für die gesundheitliche, im ganzen Lande gleichwertige Daseinsfürsorge nicht mehr gerecht werden können. Da durch die bisherige Praxis keine Unwirtschaftlichkeiten in der Krankenhausversorgung verursacht worden sind, die durch die Neuregelung vermieden werden könnten, besteht für eine **Veränderung auch kein Handlungsbedarf**.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, unser Gesundheitswesen braucht strukturelle Weiterentwicklungen. Darüber besteht sicherlich parteiübergreifend Konsens. Wir müssen versuchen, Lösungen zu finden, die konstruktiv sind. Ich denke, die Punkte, die ich vorgetragen habe, machen deutlich, daß wir einerseits den Ansatz des Bundesgesundheitsministers teilen, andererseits in Einzelpunkten Bereiche für regelungsbedürftig halten, in denen Länderinteressen extrem tangiert sind und in denen wir **zusätzliches Einsparpotential** sehen. Von daher ist unser Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ein konstruktiver Antrag, der Ihnen helfen soll. Wir sind nicht dafür, die vorgelegten Gesetze pauschal abzulehnen und noch dazu in diesem Hause nicht zu begründen, wo die Hauptansatzpunkte bestehen. Ich halte dies nicht für einen geeigneten Stil. Unsere Vorschläge sollen dazu beitragen, daß wir im Vermittlungsausschuß eine gute Lösung finden.

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank! – Wird weiter das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Bevor wir zur **Abstimmung** kommen, weise ich darauf hin, daß die Ausschüsse zu diesen vier Tagesordnungspunkten mit einer Begründung die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Neugestaltung dieser Gesetze empfehlen.

Zu den Tagesordnungspunkten 5 a) und b) ist aber eine Einzelabstimmung notwendig, weil hierzu Anträge Bayerns vorliegen.

Wir beginnen mit **Tagesordnungspunkt 5 a)**:

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 346/1/96 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 372/1/96.

Nach unserer Geschäftsordnung frage ich zunächst, wer allgemein für die Anrufung des Vermitt-

lungsausschusses ist. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – (C) Das ist die Mehrheit.

Bitte jetzt das Handzeichen zu dem von den Ausschüssen in Drucksache 346/1/96 Ziffer 1 empfohlenen Anrufungsgrund! – Mehrheit.

Damit ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit diesem Begehren beschlossen.

Der bayerische Antrag in Drucksache 372/1/96 entfällt.

Wir stimmen nun über die von den Ausschüssen empfohlene Begründung ab.

Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Das ist die gleiche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Begründung** – wie soeben festgelegt – **beschlossen**.

Wir fahren fort mit dem **Tagesordnungspunkt 5 b)**:

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 346/1/96 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 346/2/96.

Nach unserer Geschäftsordnung frage ich auch hier zuerst, wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Bitte jetzt das Handzeichen zu dem von den Ausschüssen in Drucksache 346/1/96 Ziffer 1 empfohlenen Anrufungsgrund! – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit diesem Begehren **beschlossen**. (D)

Der bayerische Antrag in Drucksache 346/2/96 entfällt.

Wir stimmen nun über die von den Ausschüssen empfohlene Begründung ab.

Ziffern 2 bis 4 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Begründung** – wie soeben festgelegt – **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, über die **Tagesordnungspunkte 5 c) und d)** gemeinsam abzustimmen:

Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem von den Ausschüssen in Drucksache 346/1/96 empfohlenen Begehren einschließlich der Begründung? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** – wie soeben festgelegt – **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 6**:

. . . **Strafrechtsänderungsgesetz** – §§ 177 bis 179 StGB (. . . StrÄndG) (Drucksache 349/96)

Mir liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. – Zunächst Frau Ministerin Ridder-Melchers (Nordrhein-Westfalen).

(A) **Ilse Ridder-Melchers** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir befassen uns hier mit einem außerordentlich wichtigen Gesetz, nicht nur aus frauenpolitischer Sicht. Es geht im Kern um die Frage, ob Vergewaltigung in der Ehe künftig unter Strafe stehen soll.

In einem Punkt sollten wir uns einig sein: **Vergewaltigung** ist ein **Verbrechen** und **muß als solches bestraft werden** – auch in der Ehe. Viele, vor allen Dingen Männer, haben sich lange geweigert, Realitäten wahrzunehmen. Die Realität ist: Das Verbrechen der Vergewaltigung macht leider auch vor der Ehe und in der Ehe nicht halt. Im vermeintlichen „Schutz der Ehe“ werden Frauen gedemütigt, mißhandelt und vergewaltigt.

Allein in Nordrhein-Westfalen flüchten jährlich über 6 000 Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser. Nach einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen aus dem vergangenen Jahre ist in Deutschland jede siebte Frau mindestens einmal im Leben Opfer einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung. Allein zwischen 1987 und 1991 sind das knapp 700 000 Frauen in Deutschland. Anders und konkreter ausgedrückt: In einer Stadt von einer Größenordnung wie Bonn und Münster wären in einem Jahr alle Frauen und Mädchen betroffen.

Ähnliche Zahlen und Prognosedaten gibt es natürlich auch vom Bundeskriminalamt. Allerdings weisen die registrierten Fälle in der Kriminalstatistik ein anderes Bild aus: Anzeigen im Rahmen der Vergewaltigung gibt es in rund 12 000 Fällen. Das zeigt, daß in diesem Bereich das **Dunkelfeld** sehr hoch ist, weil die meisten Opfer den Übergriff eben nicht anzeigen. Sie empfinden Scham, erwarten keine Hilfe von der Polizei und befürchten, daß das Zusammenleben nach einer Anzeige noch schwieriger wird.

(B) Wir wissen: **Sexuelle Gewalt** und **Vergewaltigung** sind **überwiegend im sozialen Nahbereich zu finden**. Wir wissen auch: Eine Vergewaltigung ist keine einmalige „Entgleisung“. **Vergewaltiger** sind **Wiederholungstäter**. Die Vergewaltigung steht am Ende einer Gewaltspirale, die sich immer wieder von neuem aufbaut. Eine Vergewaltigung ist **kein Sexual-, sondern ein Gewaltdelikt**. Die Täter benutzen Sexualität als Mittel, um ihre Macht zu demonstrieren. Sie wollen das Opfer demütigen und erniedrigen.

Diese Fakten und alarmierenden Zahlen sind seit langem bekannt. Trotzdem bedurfte es mehr als 20 Jahre, um heute hier erneut um dieses Thema zu ringen und darüber zu debattieren. Die Gesetzesvorlage der Regierungskoalition in Bonn hat zwar auf der einen Seite Handlungsbedarf bescheinigt. Aber ich sage: Das, was hier vorliegt, ist nur eine scheinbare Lösung.

Das uns vorliegende Gesetz geht durch Streichung des Wortes „**außerhelich**“ einen ersten Schritt in die richtige Richtung. Aber um so bitterer ist es, daß es in einem zweiten Schritt dem verheirateten Täter wieder ein Sonderrecht einräumen will. Denn einzig und allein um ein solches geht es, wenn der vergewaltigt-

ten Ehefrau, die sich häufig erst nach langer, qualvoller Duldung von Erniedrigung und Verletzung dazu durchgerungen hat, ihren Ehemann anzuzeigen, die Last einer **Widerspruchsregelung** aufgebürdet wird. Das **Opfer muß** auch noch die **Verantwortung** für die **Bestrafung des Täters übernehmen**. (C)

Eine solche Gesetzeskonstruktion läßt sich auch nicht besser begründen, indem man sagt, sie diene der Opferautonomie. Welcher Vergewaltiger, der seine Frau bereits auf das schlimmste erniedrigt hat, sollte sich nicht dazu aufgefordert fühlen, sein Opfer nochmals massiv unter Druck zu setzen, um seiner Bestrafung zu entgehen? Wie sollte das oft noch in der Gewaltbeziehung verbleibende Opfer unter dem Druck des Ehemanns und des sozialen Umfelds überhaupt eine autonome Entscheidung treffen können?

Durch diese Widerspruchs Klausel wird die **eheliche Vergewaltigung** vielmehr zum **Antragsdelikt herabqualifiziert** – das, obwohl der Staat ansonsten bei Verbrechen generell und ausnahmslos einen Strafverfolgungsanspruch besitzt. Für mich und für viele andere gibt es dafür keine Begründung und keine Rechtfertigung. Dabei geht es um Vorurteile, um falsche Rollenklischees, um falsche Einstellungen.

Ich darf als Beispiel hierfür die Frage eines Bundestagsabgeordneten an die Bundesregierung aus dem vergangenen Jahr zitieren:

Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß durch ein Gesetz zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe der letzte Rest persönlicher Beziehung zwischen den Ehepartnern zerstört werden könnte? (D)

Als ob das Gesetz, nicht aber die Vergewaltigung den Rest persönlicher Beziehung zerstört! Als ob nicht die Tat, sondern das Gesetz das Verwerfliche ist! Artikel 6 unseres Grundgesetzes darf nicht dazu mißbraucht werden, daß Gewalttaten in der Ehe ungestraft bleiben.

Meine Damen und Herren, nach all dem wird deutlich, daß das vorliegende Gesetz der Regierungskoalition in puncto Strafbarkeit ehelicher Vergewaltigung leider ein Lippenbekenntnis bleibt. Der **Ehemann kann sich** mit diesem Gesetz **über das sexuelle Selbstbestimmungsrecht** und die **Würde der Frau** weiter **hinwegsetzen**.

Anfang 1995 forderte der Vorsitzende des Rechtsausschusses, der CDU-Abgeordnete Herr Eylmann, in einem Zeitungsinterview:

Haben Sie Nachsicht mit den Männern! Seit Jahrtausenden gehört dies zu ihrem Selbstverständnis. Da braucht eine Bewußtseinsänderung schon ihre Zeit.

Meine Damen und Herren, die Frauen haben keine Zeit und keine Geduld mehr. 20 Jahre war Zeit für Diskussion, für Bewußtseinsänderung. Wir wollen und können nicht länger warten, bis auch der letzte begriffen hat, daß Frauen auch in diesem Bereich ein Recht auf Selbstbestimmung und auf Anerkennung ihrer Würde haben.

(A) Jetzt ist die Zeit reif für eine Strafrechtsreform, die diesen Namen auch verdient. Ich bitte Sie daher, der Empfehlung des Rechtsausschusses sowie des Frauen- und Jugendausschusses zu folgen und die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen, mit dem Ziel, die Widerspruchsklausel in diesem Gesetz zu streichen. Es ist, glaube ich, ein gutes Omen, daß sich der Rechtsausschuß sowie der Frauen- und Jugendausschuß hier einig sind. Ich hoffe, daß auch das Plenum eine breite Zustimmung zu diesem Punkt gewährleisten wird. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Staatsminister von Plötnitz (Hessen)!

Rupert von Plötnitz (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Beitrag der Kollegin Ridder-Melchers aus Nordrhein-Westfalen kann ich mich, glaube ich, relativ kurz fassen. Es fanden bereits im Jahre 1973 Beratungen über ein Viertes Gesetz zur Reform des Sexualstrafrechts statt. Damals war Hessen das einzige Bundesland, das die Forderung gestellt hat, das Verbrechen der Vergewaltigung auch dann zu bestrafen, wenn es in der Ehe begangen wird. Seinerzeit hat Hessen für diese Forderung in aller Regel nur Hohn und Spott geerntet, mit einer rühmlichen Ausnahme – fast hätte ich gesagt: der bewährten rechtspolitischen Allianz zwischen Hessen und Bayern –: Bayern war damals das einzige Bundesland, das die hessische Forderung unterstützt hat.

(B) Das, was Hessen und Bayern schon 1973 gefordert haben, ist mittlerweile, wie das vorliegende Gesetz zur Neufassung des § 177 des Strafgesetzbuches zeigt, im Deutschen Bundestag mehrheitsfähig geworden. Das ist erfreulich; das ist zu begrüßen. Unverständlich allerdings ist, daß das, was sich an Einsicht durchsetzen soll, gleichsam durch die Hintertür, nämlich durch die Schaffung einer sogenannten Widerspruchsklausel, wieder ausgehebelt werden soll.

Meine Damen und Herren, diese **Widerspruchsklausel** ist **materieellrechtlich systemfremd**, wenn man sich ansieht, wie es sonst im Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland zugeht, und sie ist **rechts- und kriminalpolitisch völlig verfehlt**.

Sie ist deshalb systemfremd – darauf ist gerade schon aufmerksam gemacht worden –, weil es keinen einzigen Verbrechenstatbestand im Strafgesetzbuch gibt, bei dem das Ob der **Strafverfolgung** oder der Einstellung einer Strafverfolgung von den **privaten Wünschen des Opfers abhängig gemacht** wird. Das gibt es sonst nirgendwo. Die Frage ist: Warum soll das plötzlich beim Verbrechen der Vergewaltigung möglich sein? Die Antwort auf diese Frage kann nicht zufriedenstellend begründet werden.

Die Widerspruchsklausel ist aber auch **kriminalpolitisch völlig verfehlt**. Sie schafft nämlich nicht nur, wie der äußere Eindruck es nahelegen würde, eine De-facto-Verfahrensherrschaft auf Seiten des Opfers der Vergewaltigung, sofern wir es mit ehelichen Verhältnissen zu tun haben, sondern sie **rückt die Ver-**

(C) **fahrensherrschaft** auch in eine sehr **gefährliche Nähe des Täters** der Vergewaltigung. Denn was könnte mehr als Einladung wirken, Druck auf das Opfer auszuüben, um die Strafverfolgung zu stoppen, als eine solche Widerspruchsklausel, gerade vor dem Hintergrund ehelicher Verhältnisse? Insofern ist also festzuhalten: **kriminalpolitisch völlig verfehlt!**

Für beide Überlegungen müßte eigentlich gerade der Freistaat Bayern – ich erinnere an die alte Allianz des Jahres 1973 – besonderes Verständnis haben; denn der Freistaat Bayern gehört doch sonst zu denjenigen Bundesländern, die wissen, daß im Umgang mit Verbrechen nicht zu spaßen ist. Warum sollte hier, wo wir es mit dem Tatbestand der Vergewaltigung zu tun haben, anders sein als bei anderen Verbrechenstatbeständen?

Die Widerspruchsklausel ist im übrigen in einem Punkt völlig grotesk. Sie sieht nämlich auch dann die Einstellung von Strafverfolgungsmaßnahmen vor, wenn im Zusammenhang mit der Vergewaltigung in der Ehe eine **gefährliche Körperverletzung** begangen worden ist, d. h., wenn der Täter der Vergewaltigung im Zusammenhang mit der Vergewaltigung mittels einer Waffe, insbesondere – so heißt es in § 223 a – mit einem Messer, **tätlich und aggressiv** geworden ist. Das bedeutet: Hier erfolgt die **Privilegierung eines in hohem Maße verwerflichen und sozial schädlichen Verhaltens**, wenn im Zusammenhang mit diesem Verhalten noch eine Vergewaltigung vorgekommen ist. Das kann doch keinen Sinn machen. Auch insofern, meine ich, müssen wir feststellen: Wir haben es mit einer sehr grotesken Konstruktion zu tun.

(D) **Völlig haltlos** ist die Widerspruchsklausel schließlich dort, wo sie den **Widerspruch des Opfers** für **unbeachtlich** erklärt, wenn, so heißt es in dem vorliegenden Gesetz, „**ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung**“ anzunehmen ist. Auch hier ist wieder zu fragen: Wann, wenn nicht im Falle einer Vergewaltigung, besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung? Ich kann mir keinen Fall vorstellen, in dem nur ein **privates Interesse** an der Strafverfolgung vorhanden sein soll. Gerade an dieser Formulierung wird deutlich, daß wir es de facto mit dem Versuch zu tun haben, den Tatbestand des Verbrechens der Vergewaltigung, dann, wenn er in der Ehe erfüllt wird, de facto zu einem Antragsdelikt, wenn nicht sogar zu einem Privatklagedelikt herabzustufen. Das, meine ich, ist nicht möglich. Deswegen ist die Widerspruchsklausel abzulehnen.

Meine Damen und Herren, die Verfechter der Widerspruchsklausel verweisen vor allen Dingen auf eines: auf Artikel 6 des Grundgesetzes und auf den **Schutzbereich von Ehe und Familie**. Das ist ein Argument, das sich wie ein roter Faden durch die Beratungen auf Seiten der Verfechterinnen und Verfechter des vorliegenden Gesetzes und der Widerspruchsklausel zieht. Dazu ist zu fragen: Was ist es eigentlich für ein Verständnis von Ehe und Familie, wenn man meint, eine Vergewaltigung sei eine private läßliche Sünde, sofern sie vor dem Hintergrund einer Ehe begangen werde? Das Gegenteil ist doch richtig. Wo, wenn nicht in der Ehe, kann, muß mehr

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) als sonstwo erwartet werden, daß es nicht zu Aggressionen, zu Tötlichkeiten, zu sexueller Gewalt kommt? Gerade dort herrscht doch Vertrauen und besteht ein besonderer Anspruch auf den Respekt vor den eigenen persönlichen Rechten.

Ich komme zum Ende. Das vorliegende Gesetz ist dort zu begrüßen, wo es endlich der Einsicht zur Durchsetzung verhilft, daß die Vergewaltigung auch und gerade dann ein Verbrechen ist, wenn sie in der Ehe begangen wird. Aber das vorliegende Gesetz ist dort unannehmbar, wo es sich selbst und seinen eigenen Ansatz mit der Widerspruchsklausel durch die Hintertür wieder auszuhebeln versucht. Deswegen erhebt das Land Hessen die Forderung: Die Widerspruchsklausel muß gestrichen werden. Diese Forderung muß mit dem Instrument des Vermittlungsausschusses durchgesetzt werden. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Frau **Ministerin Schubert** aus Sachsen-Anhalt.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 349/1/96 vor.

Wer entsprechend diesen Empfehlungen die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem dort angegebenen Grund verlangen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen**.

Tagesordnungspunkte 9 und 10:

Allgemeines Magnetschwebbahngesetz
(AMbG) (Drucksache 374/96)

in Verbindung mit

Gesetz zur Feststellung des Bedarfs von Magnetschwebbahnen (**Magnetschwebbahnbedarfsgesetz** – MsbG) (Drucksache 373/96)

Wir sind übereingekommen, diese beiden Gesetze gemeinsam zu beraten.

Zu Wort gemeldet hat sich Frau Ministerpräsidentin Simonis (Schleswig-Holstein).

Helde Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Beim ersten Durchgang hier im Bundesrat hat das Land Schleswig-Holstein den **Transrapid** zwischen Hamburg und Berlin abgelehnt. Wir haben damals als Begründung gesagt: Er **führt verkehrspolitisch ins Abseits**.

Wir planen und bauen europäische Hochgeschwindigkeitsnetze. Aber zwischen den beiden größten deutschen Städten soll ein unvernetzbares Unikum, eine Insel-Lösung auf Stelzen entstehen. Dem hat der Bundesverkehrsminister damals vehement widersprochen. Der Transrapid sei keine Insel-Lösung,

hat er einer Zeitung gesagt, weil Bahn AG und Luft-hansa beteiligt würden. Nach dieser Logik, meine sehr verehrten Damen und Herren, wäre Sylt keine Insel, weil sich dort eine Zeitlang im Jahr lauter Festländer aufhalten. (C)

Verkehrspolitisch führt der Transrapid Hamburg-Berlin ins Abseits, weil er ein Ping-Pong-System ist, ohne die Fläche zu erschließen, weil er einen enormen Autoverkehr zu den Haltepunkten verursacht, den wir nicht gebrauchen können und auch nicht haben wollen, und weil er das Schienenfernverkehrsnetz auszehrt, mit der Folge, daß die Länder auf eigene Kosten entsprechenden Ersatz im Nah- und Regionalverkehr schaffen müssen.

Wir haben damals beim ersten Durchgang gesagt: Der Transrapid Hamburg-Berlin führt finanziell in den Sumpf. Inzwischen hat der **Bundesrechnungshof**, der nun keineswegs im Verdacht steht, sich etwa von Schleswig-Holstein gar beeinflussen zu lassen, bestätigt, daß das Projekt ein Abenteuer mit ungewissem Ausgang ist: Die **Kosten** seien unrealistisch **niedrig** kalkuliert, die **Fahrgastzahlen** unrealistisch **hoch** kalkuliert, die Wirtschaftlichkeitsberechnung sei unsolid, und das Ganze sei für den Bund ein finanzielles Risiko, das nicht kalkulierbar sei.

Wir haben damals ausgeführt: Der Transrapid führt industriepolitisch nicht zum Ziel. Inzwischen hat der Bundesrechnungshof festgestellt – ich darf zitieren –:

Die Vermarktungsgesellschaft der privaten Wirtschaft, Transrapid International, besteht mindestens seit dem Jahr 1990. Vorverträge oder Optionen für den Verkauf des Gesamtsystems Transrapid nach dem Nachweis von dessen Funktionsfähigkeit auf der Anwendungsstrecke sind dem Bundesverkehrsministerium nicht bekannt. (D)

Das muß eine „heiße Nummer“ sein, bei der sich innerhalb von sechs Jahren nicht ein einziger einmal gemeldet und nachgefragt hat, wo er sein kostbares Geld denn lassen kann. – Weiter schreibt der Bundesrechnungshof:

Das Bundesverkehrsministerium konnte über derzeitige Aktivitäten der Industrie hinsichtlich der Vermarktung des Gesamtsystems Transrapid lediglich berichten, daß Exportchancen in Malaysia bestünden. Über das Schicksal schon im Jahre 1990 bearbeiteter, konkreter Projekte war nichts bekannt.

Das Ganze war offensichtlich wohl keine sehr erfolgreiche „Veranstaltung“. – Soweit also der Rechnungshof mit seinen Mahnungen über den künftigen Exportschlag des Wirtschaftsstandortes Deutschland!

Dies sind Fakten, die uns nicht dazu bewegen können, unsere Vorbehalte gegenüber dem Transrapid aufzugeben.

Im übrigen hat der Verkehrsminister, Herr Wissmann, in der Zwischenzeit wohl etwas vorsichtiger geworden, die **Prognosen für die Zahl der Dauerarbeitsplätze** an der Transrapid-Strecke, inzwischen von 10 000 auf 4 000 **korrigiert** – er wird diese Zahl auch weiter nach unten korrigieren; daran habe ich

*) Anlage 2

(A) keine Zweifel –, mit der Begründung, eine genaue Zahl lasse sich eben schwierig vorhersagen. Ja, so ist es mit den Prognosen. Sie handeln mit der Zukunft. Deswegen lassen sich Zahlen immer schwierig vorhersagen. Aber vorher wird erst einmal vollmundig irgendeine Zahl in den Raum gestellt, auf daß einem angesichts der Arbeitslosenzahlen der Mund balf vor Staunen offensteht und man eigentlich nur noch ja sagen kann.

Was läßt sich beim Transrapid denn überhaupt vorhersagen? Es ist nicht einmal sicher, ob er nun wirklich auf Stelzen gebaut werden soll. Ist man gegen die Stelzen, wird er selbstverständlich heruntergelegt. Ist man dagegen, daß er heruntergelegt wird, wird er wiederum auf Stelzen gestellt. Es ist nicht einmal sicher, ob er im Winter fahren kann. Das zeigen jedenfalls Untersuchungen an der Teststrecke.

Die Planungsgesellschaft hat in diesen Tagen den Flächenverbrauch pro Streckenmeter von maximal zwölf auf nunmehr knapp 20 Quadratmeter nach oben korrigiert, mit der bemerkenswerten Begründung: „Jetzt sind wir eben schlauer.“ – Nein, sie ist nicht schlauer geworden, sondern sie war vorher dumm. Sie hat nämlich vergessen, die Flächen für Bahnhöfe, Parkplätze, Zuwege und Abwege mit zu berechnen. Es ist kein Zeichen von Schlauheit, wenn man das merkt. Es ist vielmehr eine Art Notbremse, die man zieht, und zeigt, daß vorher verwaltungsmäßig irgend etwas nicht in Ordnung war, wenn man eine Bahn baut und vergißt, daß man wenigstens – wenigstens! – eine Trittleiter braucht, um dann über die Stelzen oben einsteigen zu können, falls man denn schon keinen Bahnhof bauen möchte.

(B)

Wer die Transrapid-Strecke mit öffentlichen Mitteln bauen will, muß wissen, daß er einen Blankoscheck für ein Prestigeprojekt ausstellen soll, von dem nicht klar ist, was dabei herauskommt.

Mir ist unverständlich, daß das, was den Haushaltsausschuß des Bundestages, den Bundestag insgesamt früher einmal ausgezeichnet hat, nämlich bei Vorhaben, die nicht ganz klar durchzurechnen sind, wenigstens einen üblichen Haushaltsvorbehalt zu machen, in der Zwischenzeit offensichtlich auch dem Verhalten gewichen ist, generell geschlossenen Auges zuzustimmen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident
Dr. Henning Scherf)

Das Parlament verzichtet auf sein Budgetrecht, während das Geld sonst an allen Ecken und Kanten fehlt und aus allen Taschen, selbst wenn diese leer sind, herausgenommen werden muß.

Der Bund stolpert von Milliardenloch zu Milliardenloch. Hier wird ein neues aufgerissen, dessen Dimension niemand vorhersagen kann.

Bisher rechnet die Bundesregierung nach dem – überholten – Preisstand von 1993 und aufgrund der unrealistischen Annahmen, die ich gerade genannt habe, mit Fahrwegkosten von 5,6 Milliarden DM. Schon die Finanzierung dieses – auf jeden Fall nicht ausreichenden – Betrages läßt ahnen, was auf uns zukommt, wenn man den üblichen Kostensteigerungs-

faktor, den wir von anderen Großprojekten her kennen, zugrunde legt. Der Bundesverkehrsminister soll davon 57 % tragen. Die restlichen 43 % sollen von allen übrigen Ressorts aus ihren jeweiligen Haushalten „zusammengekratzt“ werden. Das sieht folgendermaßen aus: Der Landwirtschaftsminister ist mit 220 Millionen DM dabei. Das ist nun wirklich die kuroseste agrarpolitische Maßnahme, von der ich jemals gehört habe, auch wenn dieses Ding auf Stelzen in den Himmel wächst. Aber es ist, glaube ich, nur schwierig unter Agrarpolitik einzusortieren.

(C)

88 Millionen DM soll der Bundesarbeitsminister beisteuern, weil der Transrapid sozusagen zwar eine teure, aber unter Umständen doch immerhin eine AB-Maßnahme sei. Es ist jedenfalls die teuerste AB-Maßnahme, der ich bis jetzt begegnet bin.

Die Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gibt 6 Millionen DM dazu. Dann weiß die Jugend doch, wofür das Geld heute ausgegeben wird: auf daß die Frauen mit den Senioren und den Familien auf den Stelzen von Hamburg nach Berlin reisen und sich einmal einen schönen Tag machen können.

(Heiterkeit)

Selbst die Entwicklungshilfe muß 9 Millionen DM lockermachen, weil Herr Spranger mit dem Transrapid eine neue Attraktion für Besuchergruppen aus der Dritten Welt gewinnt.

(Heiterkeit)

Nun gut! Man muß seinen Gästen etwas bieten. Dann sollte man sich das auch etwas kosten lassen.

Aber was für eine im Grunde genommen absurde Finanzierung! Aber sie macht immerhin anschaulich, daß wir uns diesen – ich darf aus der „FAZ“ zitieren – „Widersinn auf Stelzen“ schlicht nicht leisten können, es sei denn auf Kosten sinnvollerer und dringlicherer Aufgaben, und zwar nicht nur im Verkehrsreich.

(D)

Ich hoffe, denjenigen, die sich unfreiwillig an den Kosten mitbeteiligen sollen, geht jetzt auf, welche Opfer das für sie bedeutet. Schleswig-Holstein wird jedenfalls nach wie vor nicht müde sein und auch nicht müde werden, gegen dieses Projekt zu wettern, auch wenn uns die Technik an sich durchaus einleuchtet. Wie gesagt, sie wurde im Jahre 1936 patentiert. Was so lange als Patent in der Schublade überstanden hat, muß irgendwie gut sein.

Wir sind aber aus guten Gründen gegen dieses konkrete Projekt, weil nichts, aber auch gar nichts, an ihm stimmt.

Wenn das Magnetschwebbahnbedarfsgesetz heute beschlossen werden sollte, womit leider zu rechnen ist, dann wird Schleswig-Holstein prüfen, ob es ein Normenkontrollverfahren beantragt. Dann werden wir sehen, ob unsere Argumente vielleicht an anderer Stelle gehört werden. – Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächste Wortmeldung: Minister Geil aus Mecklenburg-Vorpommern!

(A) **Rudolf Geil** (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Ministerpräsidentin, ich muß Ihnen zugestehen: Es ist Ihnen sicherlich gelungen, die Lacher auf Ihre Seite zu ziehen.

(Hans Eichel [Hessen]: Die Schmunzler!)

- Vielleicht auch die Schmunzler, Herr Ministerpräsident! - Aber ob Sie damit in der Tat etwas für den Wirtschaftsstandort Deutschland und für die Durchsetzung neuer Technologien geleistet haben, wage ich sehr zu bezweifeln.

Es muß in der Bundesrepublik Deutschland doch eigentlich einmal wieder möglich sein, daß wir uns zu einer neuen Technologie, die wir entwickelt haben und die unsere Industrie umzusetzen in der Lage ist, auch bekennen und über diesen Weg dann vielleicht auch Verkaufsförderung betreiben sowie etwas zur Schaffung von Arbeitsplätzen, möglicherweise sogar auch im Lande Schleswig-Holstein, tun.

Mecklenburg-Vorpommern bittet Sie darum, den beiden vorliegenden Gesetzen zuzustimmen. Denn mit der Verabschiedung dieser beiden Gesetze und mit dem bereits verabschiedeten Planungsgesetz für die Magnetschwebbahn haben wir dann die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß tatsächlich mit der Konkretisierung und damit auch mit der Realisierung des Vorhabens begonnen werden kann.

(B) Aus der Sicht Mecklenburg-Vorpommerns ist dies ein Stück **Infrastrukturverbesserung**. Ich sage das jetzt einmal in bezug auf dieses Land und vor allen Dingen auch im Hinblick auf die Region, die Stadt, die Umgebung von Schwerin. Das ist in einem der neuen Bundesländer ein konkretes Beispiel dafür, daß etwas für die Infrastrukturverbesserung geleistet werden kann. Denn diese Region wird auch an die beiden Ballungszentren Hamburg und Berlin angebunden. Es ist nicht verboten, dann auch für eine solche Infrastrukturverbesserung zu kämpfen und sich dafür einzusetzen.

Aber ich möchte gerne auch noch einmal auf folgendes hinweisen: Es ist natürlich richtig, daß wir in der Bundesrepublik Deutschland über ein leistungsfähiges Schienennetz verfügen. Aber warum kann ein solches leistungsfähiges Netz durch eine solche Entwicklung nicht weiter ergänzt und noch ein Stück verbessert werden?

Es ist falsch, wie immer wieder behauptet wird, daß eine ICE-Strecke zwischen Hamburg und Berlin billiger sei. Das wäre natürlich möglich, wenn man mit geringeren Geschwindigkeiten auf einem solchen Netz führe. Aber wenn man wirklich ein Hochgeschwindigkeitsnetz haben will, dann ist ein solches ICE-Netz beispielsweise für den Personennahverkehr und auch für den Güterverkehr nicht mehr tauglich. Sie bräuchten dann ein weiteres Netz. Dies bitte ich dann auch einmal durchzurechnen, verehrte Frau Ministerpräsidentin, vielleicht auch mit den Bemerkungen, die Sie so treffend im Hinblick auf die jetzige Kostenrealisierung gemacht haben.

Da ich nicht alle Argumente, die wir im September letzten Jahres schon einmal ausgetauscht haben und

die auch im Bundestag vorgetragen worden sind, wiederholen will, möchte ich nur noch eine letzte Bemerkung machen. Ich meine, der ICE leistet - -

(Zurufe)

- Entschuldigen Sie, der Transrapid! Für den ICE gilt das, was ich sage, übrigens auch. Es ist also gar nicht falsch, wenn ich das auf beide Systeme beziehe. - Der Transrapid leistet auch einen Beitrag zur Umweltfreundlichkeit bzw. zum Umweltschutz. Denn er verbraucht in der Tat weniger Energie als beispielsweise der Individualverkehr. Er verbraucht auf der Strecke zwischen Hamburg und Berlin weniger Energie als das Flugzeug.

Ich bedanke mich und bitte darum, den Gesetzen zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Die nächste Wortmeldung: Herr Senator Mirow!

Dr. Thomas Mirow (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg nur vier kurze Bemerkungen zum Thema „Transrapid“ machen.

(D) Erstens: die ökonomische Bedeutung dieses Projekts. Die Wiedervereinigung und die Öffnung Europas haben dazu geführt, daß die in den 80er Jahren sehr deutlich gewordene Strukturschwäche in Norddeutschland nicht mehr als Problem sichtbar geworden ist. Wir haben Wachstumsentwicklungen verzeichnet, die deutlich besser waren als in den zurückliegenden Jahren. Dies sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß der **Norden Deutschlands weiterhin strukturelle Defizite und strukturelle Probleme aufweist**, die noch dazu - zum Teil jedenfalls - durch die unglückliche staatliche Gliederung dieses Teils Deutschlands gefördert werden.

Zweitens. Als Hamburg 1973 seinen letzten Flächennutzungsplan verabschiedet hat, verzeichneten wir einen Anteil des produzierenden Sektors, also insbesondere der Industrie, von 37 % an der gesamten Wertschöpfung. Heute, da wir einen neuen Flächennutzungsplan auflegen, beträgt der Anteil der Industrie an der Wertschöpfung in Hamburg noch 18 %. Der **Anteil des Dienstleistungssektors an der Wertschöpfung** beträgt heute also weit mehr als drei Viertel. Meine sehr praktische und sehr konkrete Erfahrung insbesondere im Umgang mit den produktionsbezogenen Dienstleistungen, also den Dienstleistungen, die für eine hohe Wertschöpfung sorgen, ist: Wenn Sie deren Vertretern die Frage stellen, was sie sich für den Standort Norddeutschland, für die Metropolregion Hamburg, wünschen, dann kommt wie aus der Pistole geschossen die Antwort: Transrapid.

Drittens will ich eine kurze Feststellung zum Thema **„Planung in der Großstadt“** treffen. Uns liegen die Vorschläge der Planungsgesellschaft inzwischen vor. Man wird über das eine oder andere noch zu reden haben, bezogen auf Hamburg z. B. über die Frage, ob ein zweiter Haltepunkt in Moorfleet wirklich sinnvoll ist. Aber ich will hier eindeutig mitteilen, daß an der **stadtverträglichen „Einfädung“** des

(A) **Transrapid**, jedenfalls in Hamburg, gar **kein Zweifel bestehen kann**.

Viertens schließlich will ich gerne das unterstreichen, was auch Herr Kollege Geil hier gesagt hat: Wenn man den Landschaftsverbrauch, den Energieverbrauch, die Lärmemission spezifisch auf die Technik Transrapid bezieht, so kommt diese Technik nicht zu schlechten, sondern zu guten Ergebnissen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächste Wortmeldung: Herr Bundesminister Wissmann!

Matthias Wissmann, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn wir heute im Bundesrat über zwei Gesetze diskutieren, die sich mit dem Transrapid beschäftigen, dann tun wir das in einer Situation – dessen müssen wir uns, meine ich, bewußt sein –, in der wir nicht das einzige Land sind, das sich mit dieser neuen Technik beschäftigt. Vor wenigen Wochen ist klageworden, daß in Japan mit einem Aufwand von mehr als drei Milliarden DM eine eigene Anwendungsstrecke geplant und in Kürze auch gebaut werden wird. Wenn wir nicht zügig vorankommen, sind wir in der **Gefahr**, unseren auf zwei bis fünf Jahre eingeschätzten **technologischen Vorsprung zu verlieren**.

(B) Der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat vor kurzem – nicht zu Unrecht – gesagt: „In den globalen Märkten des 21. Jahrhunderts besiegen nicht die Großen die Kleinen, sondern die Schnellen die Langsamen.“ – Es ist für die Arbeitsplätze der Zukunft auch eine entscheidende Frage, ob es uns gelingt, **Technologievorsprünge**, die wir besitzen, zu behaupten, und **Basistechnologien** in marktreife Produkte umzusetzen, oder ob wir erneut zurückfallen. Deswegen ist die heutige Entscheidung des Bundesrates über die beiden Gesetze, die den Weg freimachen, von mehr als nur verkehrspolitischer Bedeutung.

Vielen wird möglicherweise aufgefallen sein, daß zwei der Argumentationslinien zum Thema „Transrapid“, über die in den vergangenen Jahren häufig öffentlich diskutiert worden ist, praktisch völlig aus der Debatte verschwunden sind. Sie sind auch von der Frau Ministerpräsidentin nicht mehr verwandt worden.

Inzwischen – dazu ist soeben aus der Sicht Hamburgs etwas gesagt worden; das gleiche könnte aus der Sicht Berlins gesagt werden – besteht kein Zweifel mehr daran: Daß der Transrapid in die Innenstädte „eingefädelt“ und damit die Gefahr einer „verkehrspolitischen Insel“ vermieden wird, kann man heute, nach dem Vorliegen der Arbeiten der Planungsgesellschaft, mit Fug und Recht behaupten. Denn natürlich macht nur eine solche verkehrspolitische **Verknüpfung mit dem übrigen Schienenverkehr** und mit dem **Nahverkehr** Sinn.

Auch ein zweites Argument wird von denjenigen, die sich mit dem Projekt – bei aller Kritik – ernsthaft beschäftigt haben, kaum noch verwendet, nämlich das **Umweltargument**. Denn es ist nun einfach nicht

(C) zu bestreiten, daß der **Energieverbrauch** des Transrapid, umgerechnet auf den einzelnen Passagier, deutlich **geringer als bei den klassischen Antriebssystemen**, etwa der ICE-Technik, ist und auch der **Flächenverbrauch** entsprechend **geringer** ist.

Meine Damen und Herren, es bleibt das wirtschaftliche und das finanzielle Argument, das natürlich ernsthaft zu wägen ist. Meine Bitte ist, daß sich jeder noch einmal das **Finanzierungskonzept** der public private partnership ansehen möge, das die Bundesregierung mit dem Konsortium der Wirtschaft unter Führung von Thyssen und Siemens abgeschlossen hat. Ich sage das auch mit Blick auf den Antrag Nordrhein-Westfalens, weil dies Gegenstand einer der Fragen ist, die dort gestellt werden. In diesem Finanzierungskonzept ist völlig klar geregelt, daß die private Wirtschaft – ich betone: ausschließlich – für den Betrieb des Transrapid zuständig ist und es ausschließlich des dort klar formulierten Textes nicht zu Quersubventionen kommen wird. Der Transrapid fährt mit Strom und nicht mit Subventionen.

Meine Damen und Herren, ich will darauf hinweisen, daß wir, der Bund, ausschließlich in die Infrastruktur investieren, was wir bei jedem anderen Verkehrsträger – sei es Schiene oder Straße – auch tun. Keine Mark zusätzlich!

Deswegen, finde ich, darf man im Bundesrat einmal den früheren Bundeskanzler Helmut Schmidt zitieren, der vor kurzem – wie ich finde, zu Recht – gesagt hat, die Diskussion um den Transrapid verrate keine Substanz an Argumenten, sondern eine in Deutschland weitverbreitete Technikangst. Der frühere Bundeskanzler rät uns, dieser Angst nicht nachzugeben. (D)

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Frau **Ministerin Schubert** aus Sachsen-Anhalt gegeben.

Wir kommen dann zur **Abstimmung** und beginnen mit **Tagesordnungspunkt 9**.

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es liegt jedoch ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 374/1/96 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem **Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anruft**.

Wir kommen damit zur Abstimmung über **Tagesordnungspunkt 10**.

Auch hier empfiehlt der Ausschuß für Verkehr und Post, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen. Es liegt jedoch ebenfalls ein Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 373/1/96 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

*) Anlage 3

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf

- (A) Wer stimmt diesem Antrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anruft.

Wir haben nun noch über die von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 373/2/96 beantragte Entschließung zu befinden.

Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Entschließung gefaßt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 55:

Telekommunikationsgesetz (TKG) (Drucksache 425/96, zu Drucksache 425/96)

Erste Wortmeldung: Herr Ministerpräsident Eichel aus Hessen!

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung stimmt dem Telekommunikationsgesetz in der vorliegenden Fassung nicht zu. Sie unterstützt die Empfehlungen der Ausschüsse, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Sie hält diese Empfehlungen allerdings noch für ergänzungsbedürftig. Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen und den ergänzenden Plenarantrag des Landes Hessen zu unterstützen, damit die vorliegende Fassung des Gesetzes noch in wichtigen, vor allem die Länder betreffenden Fragen geändert werden kann.

- (B) Ich erkenne an, daß es in schwierigen Verhandlungen gelungen ist, einen Konsens im Deutschen Bundestag für die Verabschiedung des Gesetzes herzustellen. Dieser reicht indessen keineswegs aus, dem Gesetz schon die erforderliche allgemeine Zustimmung zu sichern. Denn es berührt in vielfältiger Weise auch die Interessen der Länder.

Die Grundprobleme der Neugestaltung des Telekommunikationswesens, wie die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs für die flächendeckende Versorgung der ländlichen Räume, die Gewährleistung und Entwicklung des Universaldienstes, die Rechte der kommunalen Gebietskörperschaften und die künftigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder bei der Gestaltung und Entwicklung des Telekommunikationsrechts, bedürfen neben dem parlamentarischen Konsens auch der prinzipiellen Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern.

Aber noch aus einem anderen Grund muß der parlamentarische Konsens durch einen föderalen ergänzt werden: Das Telekommunikationsgesetz enthält seiner Natur nach auch Bestimmungen, die für den Rundfunk von Bedeutung sind. Hier geht es nicht nur um einen Ausgleich zwischen Bund und Ländern, sondern auch um die **Beachtung der Rundfunkhoheit der Länder** als substantiellen Bestandteil der Länderstaatlichkeit und um die **fernmeldetechnische Gewährleistung einer optimalen Rundfunkversorgung**, die Verfassungspflicht der Länder ist.

Meine Damen und Herren, in der vorliegenden Fassung genügt das Telekommunikationsgesetz diesen Anforderungen nicht. Es fällt im Gegenteil in sei-

nen Regulierungszielen hinter die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Regulierung der Telekommunikation und des Postwesens vom 14. September 1994 zurück, das die Sicherstellung der Chancengleichheit ländlicher Räume als Regulierungsziel enthält. Die **Chancengleichheit ländlicher Räume** im künftigen Wettbewerb – auch im Hinblick auf die Tarifgestaltung des Universaldienstes – sollte daher als Regulierungsziel wieder aufgenommen werden.

Diese Chancengleichheit ist keineswegs bloß ein politisches Postulat, über das sich vielleicht trefflich streiten ließe, sondern folgt unmittelbar aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes an die Neugestaltung der Telekommunikationsordnung. Daher genügt es keineswegs, diese Anforderungen im Katalog der Regulierungsziele lediglich zu konkretisieren. Entscheidend ist vielmehr, daß das Gesetz auch die rechtlichen Möglichkeiten für die Regulierungsbehörde vorsieht, diese Ziele praktisch durchzusetzen. So sollte der Behörde verpflichtend aufgegeben werden, die **Lizenzgebiete so zu gestalten, daß sie sowohl strukturstarke als auch strukturschwache Gebiete umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes in diesem Gebiet ermöglichen.**

Bereits beim ersten Durchgang im Bundesrat am 22. März dieses Jahres habe ich auf einen grundlegenden Mangel des damaligen Gesetzentwurfs hingewiesen: Das Gesetz enthält keine Vorkehrungen gegen die sich abzeichnende Möglichkeit, daß sich der Wettbewerb auf die Bedienung von Ballungsräumen und lukrativen Kundengruppen konzentriert und ländliche Räume weitgehend ausgespart bleiben.

Ich bedauere es, daß das Gesetz der Regulierungsbehörde auch jetzt das Recht versagt, Einfluß auf den Zuschnitt der Lizenzgebiete zu nehmen und Lizenzauflagen hinsichtlich des Flächendeckungsgrades für das Angebot von Universaldienstleistungen zu machen. Nach wie vor gilt daher, daß Privat- und Geschäftskunden – ich betone: Privat- und Geschäftskunden – in den ländlichen Räumen möglicherweise allein auf das Angebot nur eines Lizenznehmers angewiesen sind und ihnen die Vorteile versagt bleiben, durch Wettbewerb zu Preis- und Leistungsverbesserungen zu kommen. Aus der Sicht eines Flächenlandes ist dieses **Defizit an Regulierungsinstrumenten** nicht hinnehmbar und eine Korrektur des Gesetzes durch den Vermittlungsausschuß daher erforderlich.

Die Feststellung, daß die Regulierungsmechanismen des Gesetzes nicht ausreichen, den Infrastrukturauftrag des Bundes erfüllen, wird durch den **Universaldienstbegriff** noch bestätigt, der dem Gesetz zugrunde liegt. Die vorgesehene Begrenzung des Universaldienstes auf ein „Mindestangebot an Telekommunikationsleistungen“ und auf diejenigen Dienstleistungen, die für die Grundversorgung – wie es heißt – „unabdingbar“ sind, wird dem verfassungsrechtlich gegebenen Infrastrukturauftrag des Bundes nicht gerecht. Es reicht auch nicht aus, die

(A) Bundesregierung zu ermächtigen, den Universaldienstbegriff durch Rechtsverordnung zu konkretisieren und damit das Problem auf die Ebene der Verordnungsgebung zu verschieben.

Kommunikation ist ein Grundbedürfnis des Menschen. Seine Teilnahme an der gesellschaftlichen Entwicklung und am politischen Prozeß gehört zu seinem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses Recht hängt nicht nur von seiner Kommunikationsfähigkeit, sondern auch von seinen Kommunikationsmöglichkeiten ab. **Inhalt und Umfang des Universaldienstes** sind daher **grundrechtsrelevant**.

Dies spricht nicht gegen die Konkretisierung der Universaldienstverpflichtung durch Rechtsverordnung, wohl aber dafür, die hierfür erforderliche **gesetzliche Ermächtigung mit näheren Vorgaben zu versehen**, die die Verpflichtung enthalten, die Definition von Universaldienstleistungen den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen bedarfsgerecht anzupassen. Für eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung setzt sich die Hessische Landesregierung ein. Die Formulierungsvorschläge der Ausschüsse liegen vor. Ich bitte Sie, diese im Vermittlungsverfahren zu prüfen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, in den Verhandlungen des Bundesrats am 22. März dieses Jahres habe ich mich für das Recht der kommunalen Gebietskörperschaften eingesetzt, für die Nutzung von kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen durch Telekommunikationsanbieter ein Entgelt erheben zu können.

(B) Die **Regelungen des Gesetzes, die eine unentgeltliche Nutzung von kommunalen Verkehrswegen vorsehen, verletzen die Eigentumsrechte der Gemeinden**.

Ich weiß, daß die Bundesregierung ihre gegenteilige Auffassung u. a. darauf stützt, daß die neuen Anbieter gewissermaßen in die Rechtsstellung einrücken, die früher die Deutsche Bundespost innehatte und heute die Telekom innehat und die damit gewissermaßen Erfüllungsgehilfen des Bundes für dessen verfassungsrechtliche Gewährleistungspflichten im Rahmen des Telekommunikationswesens sind. Mich hat diese Auffassung nie überzeugt.

Das vorliegende Gesetz schafft für das Telekommunikationswesen in der Bundesrepublik Deutschland eine völlig neue Grundlage, so daß schon aus diesem Grunde nicht davon gesprochen werden kann, daß „der Wettbewerb“ in die Rechtsstellung der Deutschen Bundespost oder der Telekom einrückt. In die Rechtsstellung der Deutschen Bundespost oder der Telekom kann nur einrücken, wer – wie diese – Rechte, aber auch Pflichten hat.

„Der Wettbewerb“ hat weder Rechte noch Pflichten. Der einzelne **Wettbewerber** hat zwar Rechte und Pflichten; ihn **trifft** aber gerade **nicht** die **staatliche Infrastrukturverpflichtung**, die früher die Deutsche Bundespost zu gewährleisten hatte und jetzt die Telekom zu gewährleisten hat. Es ist und bleibt eben ein Unterschied, ob der Staat selber eine Infrastruktur schafft, unterhält und von einer anderen, aber dem gleichen Gemeinwohlprinzip unterworfenen

Hoheitsebene kostenlose Unterstützung verlangt (C) oder ob sich private Wettbewerber am Markt betätigen.

Ich bleibe auch dabei, daß die Regelungen des Gesetzes über die unentgeltliche Benutzung kommunaler Wege durch neue Anbieter eine **markt- und wettbewerbsfeindliche Subventionierung** der einzelnen Lizenznehmer – die im Gegensatz zu allen öffentlichen Bekundungen in unserer Wirtschaftsordnung immer mehr um sich greift – begründen. Ohne wirklich überzeugenden Grund verstößt das Gesetz gegen die Grundregel des freien Wettbewerbs, daß in der Marktwirtschaft alle Unternehmen durchweg ihren gesamten Ressourceneinsatz selbst bezahlen müssen.

Es bleibt nicht nachvollziehbar, warum die unentgeltliche Wegenutzung zur Gewährleistung angemessener Telekommunikationsleistungen erforderlich sein soll – da es im übrigen doch um einen großen Markt mit großen Gewinnaussichten geht – und warum zur „Angemessenheit“ auch zum Teil hochwertige Telekommunikationsleistungen gehören, die in der Regel nicht der Verbraucher, sondern überwiegend Wirtschaftsunternehmen, freie Berufe und Teilnehmer mit höherem Einkommen in Anspruch nehmen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, nach meiner Überzeugung sollte das Vermittlungsverfahren aber vor allem auch genutzt werden – dies ist für mich der vielleicht wichtigste Teil –, um die **rundfunkrelevanten Teile des Gesetzes zu überarbeiten** und dabei auch die erheblichen Regelungsdefizite, die das Gesetz enthält, zu beheben. (D)

Man mag darüber streiten, ob es richtig ist, Frequenzen für die Individualkommunikation meistbietend zu versteigern. Daß man aber **Rundfunkfrequenzen**, meine Damen und Herren, nicht versteigern kann, weil sich ihre **Nutzung am verfassungsrechtlichen Vielfaltspostulat** und nicht am höchsten Angebot **auszurichten** hat, ist wohl jedem klar, der sich in der Sache etwas auskennt.

Es ist daher mehr als nur eine redaktionelle Schwäche des Gesetzes, wenn darin der Erwerb von „Frequenzen“ geregelt und ihre Versteigerung zugelassen wird, ohne daß zwischen verschiedenen Arten von Frequenzen – Frequenzen für die Individualkommunikation und Rundfunkfrequenzen – unterschieden wird. Auf diese Unterscheidung zielt der ergänzende Plenarantrag des Landes Hessen.

Legt man den Gesetzestext zugrunde, folgt die Begrenzung der Versteigerungsmöglichkeit auf Frequenzen zur Individualkommunikation aus einer eher umständlichen und bestreitbaren Auslegung, findet aber unmittelbar im Gesetzestext keine – jedenfalls keine gesicherte – Grundlage. Daher hat sich die Hessische Landesregierung entschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer entsprechenden Klarstellung anzurufen.

Die **dienende Funktion des Fernmeldewesens gegenüber dem Rundfunk** gehört zur anerkannten **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**.

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben müssen im Gesetz insgesamt sehr viel deutlicher erkennbar sein, als dies jetzt der Fall ist. Bewerben sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, das Deutschlandradio oder auch private Rundfunkveranstalter um Lizenzen für die Verbreitung eigener Programme, muß ihnen gegenüber sonstigen Bewerbern ein **Vorrang** eingeräumt werden.

Die Hessische Landesregierung besteht darauf, daß dieser Vorrang ausdrücklich geregelt wird. Beabsichtigt z. B. die Deutsche Telekom AG, Lizenzen zu übertragen, die zur terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines privaten Rundfunkveranstalters genutzt werden, sollte diesen ein **eindeutig geregeltes Erwerbsvorrecht** zustehen. Im übrigen, man kann diesen Gedanken weiterführen: Man stelle sich vor, welche **Konzentrations- und Einflußprozesse im Rundfunkwesen** möglich wären, wenn Rundfunkveranstaltern kein derartiges Erwerbsvorrecht eingeräumt würde. Erst dadurch kann sichergestellt werden, daß die Rundfunkveranstalter die zur Abstrahlung ihrer Programme erforderlichen Lizenzen erwerben und die Sendeanlagen übernehmen können.

Schließlich ist die Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit bei der Frequenznutzungsplanung sicherzustellen. Es darf kein Zweifel daran bestehen, daß das Fernmeldewesen auch zukünftig seine dienende Funktion gegenüber dem Rundfunk wahr, nicht für unzulässige Einflußnahmen auf den Rundfunk instrumentalisiert und die Rundfunkkompetenz der Länder nicht verletzt wird.

- (B)

Herr Präsident, meine Damen und Herren, in diesem Sinne bedarf das vorliegende Gesetz dringend der Nachbesserung. Sie sollte die Rechte der Länder, die Autonomie der Rundfunkveranstalter, die Eigentumsrechte der Städte und Gemeinden und die umfassende Versorgung des gesamten Bundesgebietes mit Telekommunikationsdienstleistungen künftig sicherstellen.

Ich bitte Sie daher, der beantragten Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Amtierender Präsident Dr. Henning Scherf: Nächste Wortmeldung: Herr Minister Dr. Fischer aus Niedersachsen!

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte**, die mit diesem Gesetz geregelt werden soll, ist **von überragender Bedeutung** für die zukünftige **Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft** in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Länder haben immer wieder unterstrichen, daß sie diesen Schritt begrüßen, und wiederholt ihre Bereitschaft versichert, diese Entwicklung auch aktiv zu unterstützen. Wir hatten auch immer die Notwendigkeit betont, dieses Gesetzesvorhaben noch vor der Sommerpause 1996 zum Abschluß zu bringen.

Wir haben jedoch auch darauf hingewiesen, daß wir ein Wettbewerbsmodell brauchen, welches sicherstellt, daß möglichst bald Wettbewerb in der Telekommunikation entsteht. (C)

Dabei ist für die Länder von besonderer Bedeutung – das ist soeben schon erwähnt worden –, daß dieses nicht nur in den Ballungsräumen geschieht, sondern daß auch die Bevölkerung und die Wirtschaft in den strukturschwachen Gebieten von den Vorteilen des Wettbewerbs, nämlich verbesserten Leistungen und geringeren Preisen, profitieren können.

Es ist unsere Pflicht, darauf zu achten, daß die gefundenen Regelungen die ohnehin schon bestehenden **Chancenungleichheiten zwischen Ballungsräumen und ländlichen Gebieten** nicht noch **zusätzlich** in dramatischer Weise **verschärfen**.

Dieser aus der Sicht der Länder außerordentlich wichtigen Forderung wird das vorliegende Gesetz, trotz deutlicher Fortschritte gegenüber dem ursprünglichen Entwurf – das muß man anerkennen –, immer noch nicht in ausreichender Weise gerecht.

Wir halten es deshalb für notwendig, daß die Belange der strukturschwächeren Räume eine stärkere Berücksichtigung finden. Dies soll erreicht werden durch die ausdrückliche Betonung des Ziels, Lizenzgebiete möglichst so zuzuschneiden, daß sie sowohl strukturstarke als auch strukturschwächere Regionen umfassen, Ballungsräume nicht zerschneiden und auch die notwendige Erlöskraft zur Finanzierung des Universaldienstes auf diesem Gebiet ermöglichen.

Diesem Ziel dient auch die Forderung, den **Universaldienst**, d. h. das Telekommunikationsdienstangebot, das überall in der Bundesrepublik flächendeckend gesichert werden muß, so auszugestalten und entwicklungsfähig zu halten, daß er **über ein bloßes Mindestangebot hinausgeht** und auch zukünftigen technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen in befriedigender Weise angepaßt werden kann. (D)

Meine Damen und Herren, einen sehr großen Raum, einen, wie ich meine, unangemessen großen Raum hat in der öffentlichen Diskussion der letzten Wochen und Monate die Frage nach der Einführung eines Wegenutzungsentgelts zugunsten der Städte und Gemeinden eingenommen. Man konnte manchmal den Eindruck bekommen, daß dies die alles beherrschende Frage bei der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte sei.

Ich habe nach wie vor großes Verständnis für das Bemühen, den Städten und Gemeinden zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen. Ich möchte jedoch nochmals daran erinnern, daß **Wegenutzungsentgelte eine zusätzliche Belastung der Nutzung von Telekommunikationsleistungen** bedeuten würden, die letztlich von allen Nutzern, sowohl Privat- als auch Geschäftskunden, zu tragen wären. Die weitere Entwicklung unseres Telekommunikationswesens, von der auch die Zukunft des Standortes Deutschland mit abhängt, würde dadurch tendenziell beeinträchtigt werden. Die **Entwicklung dieses Wachstumsmarkts**, der – das muß man immer wieder sagen – als einer der wenigen noch Chancen für die

(A) Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bietet, **könnte beeinträchtigt werden.**

Aus diesem Grunde wird sich Niedersachsen den Forderungen, ein solches Wegenutzungsentgelt in das Gesetz einzuführen, nicht anschließen.

Meine Damen und Herren, an dieser Stelle habe ich bei den Beratungen über den ursprünglichen Gesetzentwurf im ersten Durchgang auf das besondere und legitime Interesse daran hingewiesen, daß der grundgesetzlich normierte **Infrastrukturauftrag des Bundes** in vollem Umfang erfüllt wird. Ich habe die Notwendigkeit unterstrichen, daß die **Länder eine gewisse Mitwirkungsmöglichkeit erhalten müssen**, um sicherzustellen, daß die im Gesetz ausdrücklich normierten Regulierungsziele im Sinne der Interessenlage der Länder auch tatsächlich beachtet werden.

Die nunmehr im Gesetz vorgesehene **Schaffung eines Regulierungsbeirates** aus Vertretern von Bundestag und Bundesrat, der mit Ausnahme seiner Personalvorschlagsmöglichkeit lediglich beratende Funktionen hat, **kann insoweit kaum als eine befriedigende Lösung angesehen werden.**

(B) Hinzu kommt, daß die Regelungen zu den qualifizierten Entscheidungsverfahren bei infrastrukturpolitisch besonders wichtigen Fragen erst 1998 in Kraft treten sollen, zu einem Zeitpunkt also, zu dem wichtige Entscheidungen in diesem Bereich, die schon in den nächsten anderthalb Jahren anstehen, bereits gefallen sind. Dies scheint mir nicht akzeptabel zu sein. Dieser Sachverhalt macht auch deutlich, wie sehr nicht nur die Form und Qualität einer Länderbeteiligung, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Regulierung insgesamt von der Organisation und von der Aufgabenbeschreibung der Regulierungsbehörde abhängen.

Übereinstimmend wurde von allen die **Forderung nach einer möglichst unabhängigen Regulierungsbehörde erhoben.** Auch aus der Sicht der Länder ist dies die optimale Lösung. Sie erlaubt es in weit stärkerem Maße, auf Einflußmöglichkeiten durch die Länder zu verzichten. Das muß man hier auch einmal betonen. Wegen des Widerstandes eines der Partner der Regierungskoalition, der dem Wirtschaftsminister den letztentscheidenden Einfluß unbedingt erhalten wollte, war diese Lösung bisher jedoch offenbar nicht durchsetzbar.

Aus der Sicht der Länder kann die im Gesetz enthaltene Konstruktion der Regulierung – sowohl was ihre Organisation und den Zeitpunkt der Einsetzung, als auch was die Ländermitwirkungsmöglichkeiten angeht – noch nicht befriedigen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Edmund Stoiber)

Das Gesetz, über das wir hier beraten, ist unter einem Zeitdruck behandelt worden, der seiner Bedeutung für die zukünftige wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik nicht gerecht wird. Die Verantwortung für die außerordentlich **kurze Beratungszeit** liegt allein bei der Bundesregierung. Zwei wertvolle Monate sind allein wegen der koalitionsinternen Querelen über die Anbin-

(C) dung und Organisation der Regulierungsbehörde verschenkt worden. Diesen von der Bundesregierung zu vertretenden Zeitdruck hat der Deutsche Bundestag dann an den Bundesrat weitergegeben. Obwohl hier eigentlich nicht von Fristverkürzung, sondern eher von einer Fristabschneidung geredet werden müßte, hat es der Bundesrat akzeptiert, sich heute schon mit diesem Gesetz zu befassen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, das Gesetzesvorhaben auch nach der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens noch pünktlich vor der Sommerpause abzuschließen.

Die durch diesen Zeitdruck verursachte Arbeitsüberlastung für das federführende Ressort ist auch der Grund dafür, daß es bis heute nicht zur Vorlage der wichtigsten Umsetzungsverordnungen gekommen ist. Dies ist von den Ländern aber immer wieder gefordert worden. Sie wollten mit diesem Gesetz nicht sozusagen die Katze im Sack kaufen. Ich fordere die Bundesregierung deshalb an dieser Stelle noch einmal nachdrücklich auf, diese Verordnungen umgehend vorzulegen.

Meine Damen und Herren, das Vermittlungsverfahren, zu dem es voraussichtlich kommen wird, verlangt von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperations- und Kompromißbereitschaft. Ich hoffe, daß es gelingen wird, ein für alle Seiten akzeptables Ergebnis zu finden, das es uns erlaubt, das Gesetzgebungsverfahren im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft pünktlich zum Abschluß zu bringen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

(D)

Nächste Wortmeldung: Herr Bundesminister für Post und Telekommunikation, Dr. Bötsch!

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Ihnen vorliegende neue **Telekommunikationsgesetz** ist das **Ergebnis eines breiten Konsultationsprozesses mit Betroffenen**, mit der Deutschen Telekom AG, mit potentiellen Wettbewerbern, unter den Fraktionen des Deutschen Bundestages und mit Vertretern der Länder, also mit allen politischen Entscheidungsträgern.

Der Bundestag hat in seiner gestrigen Sitzung dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Regierungskoalition und der Mehrheit der SPD-Fraktion zugestimmt. Ich bedanke mich beim Bundesrat ausdrücklich dafür, daß er in dieser kurzen Frist schon heute über diesen Gesetzesbeschluß berät. Die Bundesregierung – und auch der Bundestag, darf ich für die Fraktionen sagen – betrachten dies als ein außerordentliches Entgegenkommen.

Diejenigen, die in der Materie der Telekommunikation stehen und sich täglich damit beschäftigen, wissen, daß die ehrgeizige und straffe Zeitplanung des Gesetzgebungsverfahrens nicht willkürlich ist und nicht von ungefähr kommt. Sie ist zum einen notwendig, weil das Telekommunikationsgesetz auch eine von der Europäischen Kommission geforderte und vom Ministerrat beschlossene **Liberalisie-**

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

(A) **rung der alternativen Netzinfrastrukturen** zum 1. Juli 1996 vorsieht. Dieser Liberalisierungsschritt ist wiederum eine Voraussetzung dafür, daß die Europäische Kommission dem **Joint-venture zwischen Deutscher Telekom und France Telecom** zustimmt. Sollte dies nicht geschehen, ist eines der großen internationalen Telekommunikationsprojekte mit deutscher Beteiligung in Gefahr, sicherlich zur Freude großer internationaler Wettbewerber der Deutschen Telekom AG.

Zum anderen ist der Gesetzgeber gefordert, **Planungssicherheit** für die Zeit nach Beendigung der Telekommunikationsmonopole zu schaffen. Dies gilt auch für die privaten Unternehmen, die **Milliardeninvestitionen** in diesem Markt planen. Ich will nicht verhehlen, daß ich allerdings auch über manche Äußerungen aus diesem Bereich sehr verwundert war, weil einige vielleicht geglaubt haben, der Gesetzgeber könne die rechtlichen Grundlagen genau so gestalten, wie es der jeweiligen aktuellen Geschäftspolitik der einzelnen Wettbewerber entspricht. Daß dies nicht möglich ist, liegt wohl auf der Hand, weil es eben unterschiedliche Interessenlagen gibt. Gegenüber der Politik betrachte ich sowohl die Deutsche Telekom als auch die Wettbewerber schlicht und einfach als Partei, die ihre subjektiven Vorstellungen einbringen, die aber in der Politik abgewogen werden müssen und dort soweit wie möglich objektiv zu entscheiden sind.

(B) Meine Damen und Herren, die **Telekommunikation wird für die Entwicklung der Informationsgesellschaft und die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland eine Schlüsselrolle** spielen. Wirtschaft und Verbraucher sind in zunehmendem Maße auf leistungsfähige Telekommunikationsdienstleistungen angewiesen. Der Telekommunikationsmarkt birgt in dieser Hinsicht ein innovatorisches und wirtschaftliches Potential, das gewaltig ist, das aber nach Überzeugung der Bundesregierung nur im Wettbewerb in vollem Umfang erschlossen werden kann. Die modernen Technologien ermöglichen eine in der Vergangenheit ungeahnte Vielfalt und Dynamik. Mit der Liberalisierung werden wir erreichen, daß dieses Potential zügig ausgeschöpft wird.

Ich will einige zentrale Punkte des Gesetzesbeschlusses, auf die Kollege Fischer und Herr Ministerpräsident Eichel auch eingegangen sind, nochmals aufgreifen. Über diese Punkte wurde sowohl im Deutschen Bundestag, in interfraktionellen Gesprächen, in politischen Begleitgesprächen, im Postauschuß des Deutschen Bundestages und auch im Bundesrat eingehend diskutiert.

Eine wichtige Aufgabe – das ist bereits gesagt worden – im Bereich der Telekommunikationspolitik ist es, für ein **flächendeckendes Mindestangebot**, nach Definition der Europäischen Union „**Universaldienst**“ genannt, Sorge zu tragen. Dieses Mindestangebot muß in einer bestimmten Qualität und zu einem erschwinglichen Preis jedermann zur Verfügung stehen. Der Umfang dieses Universaldienstes – das ist hier jetzt teilweise kritisiert worden – wird in einer Rechtsverordnung festgelegt, die der Zustimmung

des Bundesrates bedarf. So sieht es der Gesetzesbeschuß vor. (C)

Allerdings gehen wir davon aus, daß sich das Universaldienstangebot im Wettbewerb ausreichend einstellt. Deshalb sieht der Gesetzesbeschuß auch keine A-priori-Verpflichtung für die Lizenznehmer vor, einen Universaldienst zu erbringen. Überhaupt soll die Regulierung erst dann eintreten, wenn der Universaldienst nicht im Wettbewerb erbracht wird.

Herr Kollege Fischer, ich war schon etwas erstaunt, als ich gestern gelesen habe, daß Sie diese Definition nicht akzeptieren. Wir haben in den Gesetzentwurf wörtlich den **Beschluß der Wirtschaftsminister der Länder** übernommen und von „ISDN-Leistungsmerkmalen“ gesprochen. Zwar konnte auf Nachfrage niemand erklären, was das nun eigentlich genau sein soll, meine Damen und Herren. Aber wir haben es trotzdem übernommen, um den Ländern entgegenzukommen. Jetzt wird umgekehrt wieder ein „Schuh“ daraus: Jetzt kritisieren Sie das wieder. Das kann ich nicht ganz nachvollziehen, um mich entgegen meinem Temperament einmal ganz vorsichtig dazu auszudrücken.

Ein weiteres Kernstück des Telekommunikationsgesetzes sind die **Vorschriften über die Regulierung marktbeherrschender Unternehmen**. Um chancenreichen Wettbewerb sicherzustellen, werden die marktbeherrschenden Unternehmen einer **besonderen Verhaltenskontrolle** unterworfen. Das bezieht sich insbesondere auf die Verhaltensaufsicht der **Regulierung der Entgelte**, aber auch der **Netzzusammenschaltung**. (D)

Ich verhehle nicht, daß eine Regelung gerade dieser Frage einvernehmlich im Ausschuß des Deutschen Bundestages verlangt wurde und auch getroffen wurde. Ich will hier auch betonen, daß von solchen Regelungen nicht nur die Telefonnetze, sondern alle öffentlichen Telekommunikationsnetze, also auch die Kabelfernsehnetze, betroffen sind. Auch für sie gilt, daß marktbeherrschende Unternehmen, also vor allem im Augenblick die Deutsche Telekom AG, einen **diskriminierungsfreien Zugang zum Netz sicherstellen** müssen.

Wie die Deutsche Telekom AG bislang öffentliche Wege unentgeltlich nutzen kann, um Kabel zu verlegen, soll dies zukünftig allen lizenzpflichtigen Anliegern von Übertragungswegen möglich sein.

Meine Damen und Herren, ich will die breite öffentliche Diskussion jetzt nicht mehr in vollem Umfang aufgreifen. Aber sicher ist, daß eine **Entgeltspflicht erhebliche negative Auswirkungen auf die Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen** haben würde. In jedem Fall würde das Angebot dieser Dienstleistungen unnötig verteuert.

Meine Damen und Herren, die Gemeinden werden mit der vorgesehenen Lösung weder mit zusätzlichen Kosten belastet, noch werden ihre Einnahmen aus anderen Bereichen geschmälert. Im Gegenteil, mit der Umwandlung der Deutschen Telekom AG in eine AG und aufgrund der entsprechenden steuerrechtlichen Bestimmungen, die am 1. Januar 1995 in Kraft

(A) getreten sind, sowie infolge der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes und damit des Hinzutretens privater Wettbewerber wird sich das zu erwartende **Gewerbe- und Umsatzeinkommen erheblich erhöhen**. Das kommt auch und vor allem den Städten und Gemeinden zugute.

Nach den Schätzungen wird allein die Deutsche Telekom AG im Jahre 1996 zwei Milliarden DM Gewerbesteuer zu entrichten haben. Wem diese Gewerbesteuer zugute kommt, wissen Sie selbst.

Zur Einbindung der Länder in die Regulierung: Ich habe bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang hier gesagt, daß ich für dieses Anliegen auch als Bundespolitiker grundsätzlich Verständnis hätte. Aber wir stoßen dabei an Grenzen verfassungsrechtlicher Möglichkeiten. Wir können hier keine Mischverwaltung durchführen. Ich wiederhole – etwas salopp, wie ich zugebe –, was ich bei der Beratung der entsprechenden Gesetzesbeschlüsse vor zwei Jahren gesagt habe: Es war nicht beabsichtigt, aus der alten Deutschen Bundespost im Wege der Privatisierung etwa eine „Post deutscher Länder“ zu machen, sondern es ging darum, zu privatisieren. Insofern darf ich darauf hinweisen, daß künftig im Gegensatz zur geltenden Rechtslage der Regulierer keine ordnungspolitischen Grundsatzentscheidungen mehr fällt.

Das neue Telekommunikationsgesetz gibt ihm vielmehr detaillierte Vorgaben, die dann auch rechtlich überprüfbar sind. Die Beteiligung eines politischen Gremiums bei der reinen Rechtsanwendung paßt nicht in dieses System. Der Gesetzesbeschluß in der jetzigen Fassung sieht daher einen der Regulierungsbehörde zugeordneten Beirat vor, der **paritätisch** mit Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates **besetzt** werden soll. Die übrigen Funktionen sind hier bereits beschrieben worden.

(B) Ich glaube, daß wir eine gute Lösung gefunden haben, die den legitimen Anliegen der Länder auf Mitwirkung bei der Regulierung des Telekommunikationsmarktes entgegenkommt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin deshalb im Gegensatz zu meinen Vorrednern der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzesbeschluß die **Interessen der Länder** in diesen Fragen sehr **ausgewogen berücksichtigt**. Um so unverständlicher ist mir auch nach der Vorgeschichte das jetzt signalisierte Abstimmungsverhalten.

Meine Damen und Herren, niemand sollte sich darüber Illusionen machen, was die Bundesregierung bereit ist, im Vermittlungsverfahren noch zuzugestehen. Ich darf nur ganz ruhig darauf hinweisen, daß zum Ergebnis des Vermittlungsverfahrens die **Zustimmung beider Häuser**, nämlich des Bundesrates und auch des Deutschen Bundestages, gehört. Das wird manchmal „im Gedränge“ etwas übersehen.

Ich befürchte, daß die ordnungspolitischen Vorstellungen, die Sie, Herr Ministerpräsident Eichel, heute hier vorgetragen haben, nicht die Zustimmung der Mehrheit des Deutschen Bundestages finden könnten. Ich will für alle diejenigen, die aus verständlichen Gründen keine Gelegenheit haben, sich täglich

(C) mit dieser Materie zu beschäftigen, nur noch einmal darauf hinweisen, daß wir im Zuge der Postreform Gesetze geschaffen haben, die bis zum 31. Dezember 1997 befristet sind. Ich sehe im Deutschen Bundestag keine Mehrheit, die etwa bereit wäre, diese Gesetze über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern.

Wir haben also jetzt die Wahl zwischen einem Zustand ohne geordnete Regelungen, aber mit einem liberalisierten Markt, weil die Beschlüsse der Europäischen Union dafür unumgänglich sind, und einem festen, einem stabilen Regulierungsrahmen, wie ihn das Telekommunikationsgesetz vorgibt. Ein „wilder Westen“ im Bereich der Telekommunikation würde sicherlich niemandem nützen. Weder werden private Unternehmen, die schon in den Startlöchern stehen, bereit sein, **Milliarden-Investitionen** zu tätigen und **qualifizierte Arbeitsplätze** zu schaffen, noch wird die Deutsche Telekom von einer unsicheren Rechtslage profitieren. Vielmehr würden wir den **Zukunftsmarkt Telekommunikation** in Deutschland verspielen. Hasardeure könnten vielleicht auftreten, deren Ziel nicht die kostengünstige langfristige Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen ist, sondern die vielleicht nur die schnelle Mark im Auge haben.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetz.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Bundespostminister!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll***) geben: Herr **Staatsminister Mittler** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Freistaat Sachsen). (D)

Dann kommen wir zur Abstimmung. Hier weise ich darauf hin, daß sich der Ihnen heute vorgelegte Gesetzesbeschluß in der Numerierung der Paragraphen von der Vorlage unterscheidet, die den Ausschußberatungen zugrunde gelegen haben. In der Beschlußdrucksache wird dies entsprechend berücksichtigt.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 425/1/96 sowie Landesentwürfe in Drucksachen 425/2 bis 4/96 vor. Empfohlen wird, den Vermittlungsausschuß aus mehreren Gründen anzurufen.

Wir stimmen somit zunächst darüber ab, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. Ich darf um Ihr Handzeichen bitten. – Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über die einzelnen Anrufungsbegehren ab und beginnen mit Drucksache 425/1/96. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

*) Anlagen 4 und 5

Präsident Dr. Edmund Stoiber

(A) Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den hessischen Antrag in Drucksache 425/3/96! – Mehrheit.

Dann komme ich zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 12. Hierzu hat Nordrhein-Westfalen länderweise Abstimmung beantragt. Ich bitte den Schriftführer, die Länder aufzurufen:

Alfred Sauter (Bayern), Schriftführer:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Berlin	Nein
Brandenburg	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
(B) Mecklenburg-Vorpommern	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Ja
Sachsen	Nein
Sachsen-Anhalt	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Thüringen	Enthaltung

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Das ist eine Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 13 auf. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 425/4/96. Wer stimmt dem zu? – Das ist eine Minderheit.

Wir fahren fort mit den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Jetzt rufe ich den gemeinsamen Antrag der Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 425/2/96 auf. Wer stimmt diesem gemeinsamen Antrag zu? – Das ist die Mehrheit. (C)

Ich rufe nunmehr auf:

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß** gemäß der vorangegangenen Abstimmung **angerufen**.

Tagesordnungspunkt 19:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG)** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 219/96)

Dazu Wortmeldungen? – Zunächst Minister Professor Dammeyer (Nordrhein-Westfalen).

Prof. Dr. Manfred Dammeyer (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nordrhein-Westfalen schlägt Ihnen vor, für den Abschnitt „**Organisation und Verwaltung der Hochschule**“ eine **Erprobungsklausel** in das Hochschulrahmengesetz einzufügen. Verwaltungsvereinfachung, Dezentralisierung, Stärkung der Eigenverantwortlichkeit: Das alles kennzeichnet die Reformziele für die Modernisierung des Staates und der öffentlichen Verwaltung. Das ist eine Diskussion, die wir auf allen Ebenen und deshalb selbstverständlich auch in den Hochschulen führen müssen. (D)

Überlegungen, die darauf abzielen, die Organisations- und Leitungsstrukturen der Hochschulen zu ändern, gibt es schon seit langem. Im **Eckwertepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe** war dies enthalten. Das war die Vorbereitung für ein bildungspolitisches Spitzengespräch, das dann aber nicht zustande gekommen ist.

Wir in Nordrhein-Westfalen haben in dieser Hinsicht bereits einige wichtige Schritte tun können; ich nenne nur exemplarisch die **Finanzautonomie**, die wir zunächst für einige Hochschulen eingeführt und mittlerweile auf alle Hochschulen ausgedehnt haben, die **Übertragung** von bestimmten **Befugnissen** auf die Hochschulen, die für eine ganze Reihe von Ernennungen und ähnliches nicht mehr die Zustimmung des Ministers brauchen, sondern sie selbstverständlich selber erteilen können, und die **Stärkung der Dekane**.

Wir wissen, daß auch in anderen Ländern **Vorschläge zur Modernisierung von Organisation und Verwaltung** gemacht worden sind, die zum Teil auch verwirklicht wurden, teilweise auch im Hochschulbereich. Das alles sind keine Gegensätze.

Wir möchten jetzt noch etwas tun. Viele dieser Vorschläge, was den Hochschulbereich angeht, scheiterten an den engen rechtlichen Grenzen, die das Hoch-

(A) schulrahmengesetz, die heute vielfach nur noch historisch zu verstehen sind, weil in den 60er Jahren halt sehr viel stringenter Vorstellungen von Organisation bestanden. Ob es wirklich notwendig ist, daß die Organisationsstrukturen der Hochschulen in Cottbus und in Aachen, ja, selbst in Bochum und Bielefeld, um in einem Land zu bleiben, ganz genau die gleichen sein sollen, kann man wirklich in Zweifel ziehen. Das Hochschulrahmengesetz sollte insgesamt auf solche Vorschriften verzichten; sie wären also zu streichen.

Meine Damen und Herren, das war die Auffassung der Länder, als wir zum Zeitpunkt der deutschen Vereinigung in dem **Verfassungsreformausschuß** darüber beraten haben. Das war auch etwas, was in den **Vermittlungsausschuß** gegangen ist, weil eigentlich kein Bedürfnis gesehen wurde, Organisation und Verwaltung der Hochschulen bundeseinheitlich in diesem Gesetz zu regeln.

Sie wissen, daß das im Bundestag gescheitert ist, der nun einmal diese gewonnene Gesetzgebungskompetenz nicht zurückgeben wollte. Allerdings wurde in die Verfassung die Bestimmung eingefügt, daß „Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen enthalten“ dürfen.

Das Hochschulrahmengesetz ist nun vor dem Hintergrund der neugestalteten Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes zu sehen. Eine umfassende Überarbeitung und Vereinfachung des Hochschulrahmengesetzes auf der Basis dieser neuen Verfassungsbestimmungen ist sicherlich langfristig wünschenswert; in absehbarer Zeit aber, denke ich, können wir daran kein Interesse haben.

(B)

Deshalb wollen wir heute auch keine langwierige HRG-Novellen-Diskussion in Gang setzen und auch keine, die darauf abzielt, Streitbehaftete Themen in die Diskussion zu bringen, sondern wir wollen **innovative Projekte in Hochschulleitung und Verwaltung** über die Grenzen des geltenden Hochschulrahmengesetzes hinaus **erproben** können, um dann daraus und voneinander lernen zu können, ob es nicht bessere Wege gibt als solche, die in den 70er Jahren bundeseinheitlich festgeschrieben worden sind.

Wir müssen uns Wege der Innovation zur Erprobung öffnen können, und zwar möglichst bald. Dabei sind wir **an einer größtmöglichen Übereinstimmung aller Länder** zu diesem Vorhaben **interessiert**. Diese Übereinstimmung gibt es einerseits in grundsätzlichen Fragen, wie ich soeben schon dargelegt habe, aber auch im Detail, um das es bei der Konstruktion der Verwaltungsverhältnisse geht.

Deshalb haben wir gern bei der Vorlage unseres Gesetzesvorschlages Vorschläge aus Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz aufgenommen. Wir freuen uns, daß wir mittlerweile auch frühere bayerische Bedenken ausräumen konnten.

Aufgrund unseres Gesetzesvorschlages ist kein Land gezwungen, eine ungewollte Änderung überstürzt vorzunehmen. Dagegen erhalten alle für sich die Möglichkeit, **Vorschläge zur Stärkung von Autonomie und Eigenverantwortlichkeit** auch aus den

Hochschulen **praktisch zu erproben**, damit dem theoretischen Streit über flächendeckende Modelle neue praktische Erfahrungen entgegensetzen und eine Modernisierung der Hochschulverwaltung tatsächlich voranzutreiben. (C)

Der Gesetzentwurf, den Nordrhein-Westfalen einbringt, stand bereits auf der Tagesordnung der letzten Plenarsitzung des Bundesrates. Auf Wunsch Sachsens ist der Entwurf noch einmal in den Ausschuß zurückgegangen, damit auch noch ein ergänzender Plenarantrag des Freistaates zur Änderung des Hochschulzugangs beraten werden konnte. Nach gründlicher Erörterung im Ausschuß für Kulturfragen fand dieser Antrag aber keine Zustimmung, wiewohl er heute neu gestellt wird. Kein Land hat diesen Antrag unterstützt. Das zeigt, daß das **Thema** jedenfalls **gegenwärtig noch nicht entscheidungsreif** ist. Offensichtlich gibt es auch keinen Wunsch, die Absichten, die Verwaltung jedenfalls variabler zu gestalten, noch zusätzlich mit einem anderen Thema zu befrachten. Ich glaube, das ist auch richtig.

Freilich wird über Themen, über die Sachsen sprechen möchte, nämlich den **Hochschulzugang**, eine **breite öffentliche Debatte** sinnvoll sein. Die **Kultusministerkonferenz** beschäftigt sich am heutigen Tage exakt mit dieser Fragestellung. Das ist auch richtig. Man wird keinem Thema ausweichen können; aber es sollte bei dieser Hochschulrahmengesetz-Novellierung keine Rolle spielen. Wir möchten jedenfalls dazu beitragen, daß diese Debatte nicht mit zusätzlichen Themen befrachtet wird, und bitten um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Herr Kollege Dammeyer! (D)

Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Professor Männle!

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eigentlich habe ich den Worten des Kollegen Dammeyer nichts hinzuzufügen. Ich möchte betonen: Für uns ist es wichtig, daß die **Anträge**, die uns heute vorliegen – dazu gehören der nordrhein-westfälische, aber auch der sächsische Antrag –, ein **erster Schritt** sind, daß wir die Änderungen der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes auf Bundesebene entsprechend ausschöpfen müssen, daß dies in die Diskussion gebracht werden muß und nicht vernachlässigt werden darf. Sie haben das zum Ausdruck gebracht.

Deswegen stimme ich Ihnen hier zu, mache aber auch deutlich, daß wir den Antrag als ersten Schritt unterstützen, aber noch nicht als ausreichend betrachten.

Im übrigen gebe ich meine sonstigen Ausführungen zu **Protokoll** *).

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Frau Parlamentarische Staatssekretärin Yzer!

*) Anlage 6

(A) **Cornelia Yzer**, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie: Herr Präsident, meine Damen und Herren! **Bund und Länder** haben im Mai 1993 **gemeinsame Eckwerte für eine Hochschulreform vorgelegt**. Die Ministerpräsidenten der Länder sind im Oktober 1993 übereingekommen, die darin vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Länder liegen, bis zum 31. Dezember 1995 umzusetzen.

Darüber hinaus haben die Regierungschefs des Bundes und der Länder im Dezember 1993 eine **Arbeitsgruppe** mit dem Auftrag eingesetzt, kurzfristig eine gemeinsame Grundlage für die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes zu erarbeiten. Trotz der weitgehenden Übereinstimmung in den sachlichen Zielen einer Hochschulreform haben sich die Länder in der Arbeitsgruppe damals aber gegen eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes mit der Begründung ausgesprochen, ein Novellierungsbedarf sei aus ihrer Sicht nicht erkennbar.

Der jetzt vorliegende Vorschlag, eine **Experimentierklausel** in das Hochschulrahmengesetz einzufügen, zielt darauf ab, Modellversuche zur Erprobung alternativer Leitungsstrukturen in den Hochschulen zu ermöglichen. Die Bundesregierung lehnt eine hierauf beschränkte Änderung des Hochschulrahmengesetzes ab.

(B) Die von Bund und Ländern gemeinsam gewollte **Modernisierung der Leitungs- und Organisationsstrukturen der Hochschulen** ist aus Sicht der Bundesregierung zumindest in weiten Teilen mit dem geltenden Hochschulrahmengesetz vereinbar. Dies betrifft insbesondere die beabsichtigte **Stärkung der Hochschulleitungen und der Dekane** durch Verlängerung ihrer Amtszeit und Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten, z. B. bei der Haushaltsaufstellung und der Ressourcenverteilung. Auch alternative Modelle können hier im Rahmen des geltenden Bundesrechts ohne weiteres erprobt und realisiert werden; einzelne Länder haben diesen Weg durch Änderungen in ihren Landeshochschulgesetzen auch bereits beschritten.

Sofern das geltende Hochschulrahmengesetz Modellversuchen zur Erprobung alternativer Leitungsstrukturen in Hochschulen entgegensteht, verschließt sich die Bundesregierung Regelungswünschen der Länder nicht grundsätzlich. Sie hält es jedoch für erforderlich, zunächst aufgrund des von der **Kultusministerkonferenz** am 1. März 1996 vorgelegten **Berichts zur Realisierung der Hochschulstrukturreform** zu prüfen, inwieweit über die bloße Einführung einer Erprobungsklausel hinausgehende Änderungen des Hochschulrahmengesetzes notwendig und sinnvoll sind.

Der Bericht der Kultusministerkonferenz weist aus, daß trotz zahlreicher Maßnahmen, die in Teilbereichen von einzelnen Ländern bereits ergriffen wurden, nach wie vor erhebliche **Defizite bei der Umsetzung der Eckwerte für eine Hochschulreform** bestehen. In entscheidenden Bereichen, etwa hinsichtlich der **Einführung einer leistungsorientierten Hochschulfinanzierung**, sind die Bemühungen der

Länder bisher über erste Ansätze noch nicht hinausgekommen. (C)

Eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes kann aus Sicht der Bundesregierung deshalb keinesfalls auf die vorgeschlagene Einführung einer Erprobungsklausel beschränkt bleiben. So entsprechen beispielsweise die Regelungen über die Regelstudienzeiten im geltenden Recht nicht dem von Bund und Ländern gemeinsam Gewollten. Die von der Bundesregierung deshalb bereits im „Eckwertepapier“ vorgeschlagene Anpassung des Hochschulrahmengesetzes konnte aber wegen des erkennbaren Mangels an Zustimmung der Länder bisher nicht realisiert werden.

Die Bundesregierung spricht sich angesichts dieser Sachlage **gegen eine vorgezogene Teiländerung des Hochschulrahmengesetzes** aus, der keine in sich geschlossene Gesamtkonzeption für eine Novellierung des Hochschulrechts des Bundes zugrunde liegt. Im Zusammenhang mit einer umfassenden Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wird dann gegebenenfalls auch die Frage einer **zeitlich befristeten Experimentierklausel** zur Erprobung alternativer Leitungsstrukturen zu erörtern sein.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) gegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 219/1/96 sowie ein darüber hinausgehender Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 219/3/96. Der Antrag des Freistaates Sachsen in Drucksache 219/2/96 ist erledigt. (D)

Ich lasse zunächst über den Antrag in Drucksache 219/3/96 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun zur Ausschußempfehlung in Drucksache 219/1/96. Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf in der** darin aufgeführten **geänderten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Frau **Ministerin Brunn** (Nordrhein-Westfalen) wird, wie vereinbart, **zur Beauftragten des Bundesrates** für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag **bestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 20** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (**Stromeinspeisungsgesetz**) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 220/96)

Zu Wort hat sich Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein) gemeldet.

*) Anlage 7

(A) **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nicht deswegen, weil immer, wenn Wind gemacht wird, das mit Schleswig-Holstein zusammenhängt, aber soweit es um Strom aus Windrädern geht, hat das Land Schleswig-Holstein daran in der Tat ein besonderes Interesse.

Ich will deshalb zu diesem Gesetzentwurf sagen, daß sich das **Stromeinspeisungsgesetz** aus unserer Sicht **bewährt** hat. Es hat erheblich dazu beigetragen, daß sich die Windenergie in der Bundesrepublik Deutschland, nicht nur bei uns in Schleswig-Holstein, aber auch bei uns, positiv entwickelt hat. Man stelle sich einmal vor: Im Jahre 1990 waren ungefähr 70 Megawatt Windkraftleistung am Netz. Ende 1995 lag die **installierte Windkraftleistung bundesweit bereits bei 1 100 Megawatt**. Bei uns in Schleswig-Holstein liegt der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch bereits bei 6%. In der Perspektive der nächsten zehn Jahre wird er bei 25% liegen. Uns liegen sogar Anträge vor, die darüber hinausgehen. Das zeigt, welche – aus unserer Sicht positive – Wirkung das Stromeinspeisungsgesetz in diesem Zusammenhang gehabt hat. Ohne Frage hat der Ausbau der Windenergie auch **positive Effekte für Umwelt- und Klimaschutz**.

(B) Das hat im übrigen auch dazu geführt, daß **Deutschland** auf diesem wichtigen Zukunftsmarkt heute **technologisch zur Weltspitze** gehört. Da heute in anderem Zusammenhang schon einmal von Technologie die Rede war: Im Unterschied zu dem Prestigeprojekt von vorhin hat dies, verehrter Herr Geil, in Schleswig-Holstein wirklich viele, und zwar viele tausend Arbeitsplätze auf Dauer geschaffen. Das ist eine große und positive Erfahrung für kleine Anlagenbauer in Schleswig-Holstein, die sich vor wenigen Jahren noch nicht haben vorstellen können, mit ihrer Technologie etwa auf dem indischen Markt präsent zu sein, und die mit relativ gefüllten Auftragsbüchern von Messen in Übersee zurückkommen.

Das hat sich also alles bewährt. Deswegen muß man noch einmal sagen – ich denke, das sehen auch andere Länder hier so –, daß das Stromeinspeisungsgesetz aus unserer Sicht im Einklang mit dem Grundgesetz steht, weshalb die von einzelnen Energieversorgern unter Hinweis auf Verfassungszweifel praktizierten Vorbehaltzahlungen auf keinen Fall akzeptiert werden können.

Trotz dieser positiven grundsätzlichen Bewertung waren wir der Auffassung, daß man in einzelnen Punkten des Stromeinspeisungsgesetzes **Präzisierungen** braucht, insbesondere **bei der Härteklausele**. Die vorgeschlagene Präzisierung wird sicherstellen, daß die Mehrkosten durch die erhöhte Einspeisevergütung auf einen größeren Bereich des Verbundunternehmens verteilt werden.

Natürlich sind auch andere Lösungen der Lastenverteilung denkbar. Sie sind aus unserer Sicht jedenfalls jedoch alle entweder nicht durchführbar oder doch mindestens riskant. Der Kollege aus Niedersachsen wird die niedersächsische Position noch begründen. Die Vorstellung Niedersachsens etwa, wie sie sich in einem Antrag ausdrückt, die erhöhten

(C) Kosten zunächst auf die Ebene der großen Stromkonzerne zu verlagern, würde die notwendigen Subventionen für den Windstrom aus unserer Sicht künstlich erhöhen. Die derzeit vorgeschriebenen rund 17 Pfennig pro Kilowattstunde würden dann nicht mehr mit den 9 bis 14 Pfennig Einkaufspreis der örtlichen Stromversorger verglichen, sondern mit den 4 bis 7 Pfennig Brennstoffkosten der großen Konzerne. Die Idee, diese aufgeblähten **Mehrkosten** dann etwa **aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren**, halte ich bei der gegenwärtigen Finanzlage für absolut **unrealistisch**.

Die zweite Möglichkeit wäre eine freiwillige Vereinbarung aller deutschen Stromversorgungsunternehmen, intern einen **überregionalen Lastenausgleich** durchzuführen. Aber entsprechende Vorstöße und Anfragen sind von den Stromversorgungsunternehmen in der Vergangenheit jedenfalls einhellig abgelehnt worden.

Die dritte Lösungsmöglichkeit wäre eine gesetzliche Verpflichtung der Unternehmen für einen **bundesweiten Lastenausgleich**. Man muß allerdings darauf hinweisen, daß eine solche Lösung zusätzliche **Verfassungsrisiken** birgt, da dann eine Parallele zu dem 1994 vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten sogenannten **Kohlepfennig** wohl nur schwer zu vermeiden wäre.

(D) Die anderen Wege sind also mit Problemen belastet. Insofern unsere Korrektur, an der die Ausdehnung der Härteklausele auch auf die Stufe der Verbundunternehmen in der Tat neu ist. Das ist in den Anträgen von Nordrhein-Westfalen und Hessen – Bezug ist Ziffer 3 der Abstimmung heute – noch deutlicher gemacht worden als im Ursprungsantrag. Wir begrüßen das. In diesen Anträgen wird nämlich deutlich, daß die Obergrenze nicht zu einer Begrenzung des Ausbaus regenerativer Energien führen darf, sondern nur dazu führen soll, daß der Bundesgesetzgeber im Eintrittsfall der Härte rechtzeitig Vorsorge durch geeignete Maßnahmen trifft.

Auch die anderen in unserem Antrag angesprochenen Punkte dienen lediglich der Klarstellung, wie z. B. die **Abnahmepflicht**. Sie ist eigentlich im Gesetz schon grundsätzlich geregelt. Trotzdem gibt es Fälle wie die **Schleswig** in unserem Lande, wo der Versuch läuft, die gesetzliche Abnahmepflicht mit dem Argument zu beschränken, daß zeitweilig mehr Strom in das Netz eingespeist werde, als überhaupt abgesetzt werden könne. Um sicherzustellen, daß der regenerativ erzeugte Strom auch tatsächlich abgenommen und genutzt werden kann, muß die Abnahmepflicht der Unternehmen untereinander so präzisiert werden.

Meine Damen und Herren, wir haben uns wirklich auf Präzisierungen beschränkt, weil sie um der Sache willen geboten sind und wir nicht Gefahr laufen wollen, daß dieses Ziel der Präzisierung durch Eröffnung einer Generaldebatte darüber hinaus in Frage gestellt wird. Dies ist auch der Grund, warum wir es zwar inhaltlich langfristig für richtig halten, was etwa im nordrhein-westfälischen Vorstoß ausgedrückt wird, die **Vergütung für Solarstrom auf 300% bzw. ca. 57 Pfennig pro Kilowattstunde anzuheben**. Wir

Gerd Walter (Schleswig-Holstein)

- (A) folgen diesem Vorstoß deshalb nicht, weil er über die unmittelbare Korrektur des Gesetzes hinaus doch eine neue Diskussion eröffnen würde, die im Augenblick die notwendigen Korrekturen am Gesetz eher erschweren könnte, auch wenn das von der Sache her noch so wünschenswert wäre.

Ich möchte Sie bitten, im Interesse der Sache und des Fortgangs des Ausbaus der Windenergie mit uns zusammen heute hier ein Signal an den Bundestag zu geben, daß wir – mit möglichst großer Mehrheit – eine solche Korrektur des Stromeinspeisungsgesetzes wünschen. – Schönen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Minister Fischer (Niedersachsen)!

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auch Niedersachsen sieht im **Stromeinspeisungsgesetz** eine sichere Grundlage und eine wichtige **Voraussetzung** für die Weiterentwicklung und **verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen**. Sowohl im Hinblick auf die Verbesserung der Technologien zur Erzeugung erneuerbarer Energien und einer beschleunigten Markteinführung als auch in bezug auf die Realisierung von Umwelt- und Klimaschutzzielen hat sich dieses Gesetz, glaube ich, gut bewährt.

- (B) Im Konzert der regenerativen Energiequellen hat allerdings die **Windenergie** in den letzten Jahren eine starke **Dominanz erreicht**. Waren, wie soeben wohl schon erwähnt worden ist, 1990 in Deutschland noch nicht einmal 50 Megawatt elektrische Leistung installiert, so waren es Ende 1995 insgesamt 1 100 Megawatt, davon allein in Schleswig-Holstein und Niedersachsen zwischen 800 und 900 Megawatt.

Im Gegensatz zur **Wasserkraft**, deren Potentialerschließungsniveau in Deutschland schon immer einen sehr hohen Stand mit heute **nur noch geringen Zuwachsraten** hatte, werden sich in den nächsten Jahren die Zuwächse durch das Stromeinspeisungsgesetz im wesentlichen in den Zuwächsen durch Windenergienutzung ausdrücken.

Obwohl in den letzten Jahren auch in West-, Süd- und Ostdeutschland eine erhebliche Anlagenleistung installiert wurde, wird die Dominanz der Windenergienutzung weiterhin in Norddeutschland bestehen bleiben. Betroffen hiervon sind vor allem die Küstenländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Diese **regionale Schiefe** bezüglich der Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes hat z. B. in unserem Bundesland Niedersachsen zu ersten **Strompreiserhöhungen** geführt, die ausschließlich auf die Windenergieeinspeisung zurückzuführen sind.

Obwohl die Bundesregierung in ihrem Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz von 1995 auf diese regionale Ungleichverteilung hinweist, hat sie, auch nach Anhörung im Wirtschaftsausschuß des Bundestages, keine erkennbaren Aktivitäten entfaltet, um die verschiedenen Mißstände, die auch im Er-

fahrungsbericht dieses Gesetzes deutlich werden, zu beseitigen. (C)

Dies ist um so mißlicher, als eine **Klage der Energieversorger vor dem Bundesverfassungsgericht** zu erheblicher **Investitionsunsicherheit** geführt hat. Schleswig-Holstein hat aufgrund der besonderen Betroffenheit seines großen Regionalversorgers die Problematik der regionalen Sonderbelastung mit der heute vorliegenden Initiative aufgegriffen. Dies ist auch aus niedersächsischer Sicht verständlich. Allerdings, meine ich, greift diese Initiative des Landes Schleswig-Holstein zu kurz, da sie zwar die regionale Belastung z. B. der **Schleswig** auf die Verbundstufe abwälzt, damit jedoch die **norddeutsche Sonderbelastung**, von der ich soeben sprach, in keiner Weise beseitigt.

Außerdem – das, meine Damen und Herren, kann man aufgrund der Zubauraten in den norddeutschen Ländern in den letzten Jahren fortschreiben – wird auch der schleswig-holsteinische Weg der 5%igen Deckelung sowohl auf der Regional- als auch auf der Verbundstufe spätestens 1998/99 zu einem **Ausbau-stopp der Windenergienutzung in Norddeutschland** führen, wenn bis dahin nicht eine nationale Regelung realisiert werden kann. Eine solche Lösung ohne langfristige Perspektive kann nicht Ziel einer in die Zukunft gerichteten Novellierung sein. Niedersachsen hat sich daher entschlossen, im Bewußtsein der besonderen Verantwortung für die Weiterentwicklung der Windenergienutzung, für die marktführenden Hersteller sowie für das zukünftig zu erwartende Strompreinsniveau in Norddeutschland Änderungsanträge im Bundesrat einzubringen, die einen **fairen Interessenausgleich für alle Beteiligten** bieten. (D)

Wie sehen nun die Eckpunkte dieses niedersächsischen Modells aus?

Erstens. Die nach dem Stromeinspeisungsgesetz zu vergütenden **Stromkosten** werden ausnahmslos **vom jeweiligen Verbundunternehmen getragen**, mit dem Vorteil, daß aufgrund regionaler Nutzungsschwerpunkte keine regionalen Preisdifferenzen entstehen werden. Kollege Walter, wir gehen dabei davon aus, daß die Preisdifferenz zugrunde gelegt wird, die bei den Regionalversorgern entsteht, so daß hier also kein erhöhtes Aufkommen denkbar ist.

Zweitens. Die Zahlung der Einspeisungsvergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz wird auf eine bestimmte Zeit, die einen auskömmlichen wirtschaftlichen Betrieb zuläßt, festgelegt oder bei Windkraftanlagen, die nach dem 1. Januar 1997 ans Netz gehen, auf ein bestimmtes Volumen der Stromerzeugung begrenzt. Denn gerade die **Windenergie** weist gegenüber anderen Energiequellen die **großen Standortunterschiede** auf und kann sich damit nicht an zeitlichen Festsetzungen orientieren.

Drittens. Ab 2001 erfolgt eine **Abschmelzung der Belastungen des Verbundunternehmens** in der Weise, daß im Bundeshaushalt jährlich um 20 % steigende Anteile der Mehrkosten übernommen werden, so daß die zusätzliche Belastung der Energieversorgungsunternehmen ab dem Jahre 2005 entfällt.

(A) Als Mehrkosten werden die Kosten definiert, die sich aus der Differenz zwischen der Vergütung nach dem Stromeinspeisungsgesetz und den langfristig vermiedenen Kosten auf der Erzeugungsebene ergeben.

Viertens. Die sukzessive **Übernahme der Mehrkosten** für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Bundeshaushalt ab 2001 kann aus den **freiliegenden Mitteln der Kohlefinanzierung** beglichen werden. Dies ist übrigens kein völlig neuer Vorschlag, sondern war bereits Vorschlag des niedersächsischen Ministerpräsidenten im Rahmen der Energiekonsensgespräche.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend nochmals die, wie ich meine, entscheidenden **Vorzüge des niedersächsischen Modells** herausstreichen:

Erstens. Der **Ausbau der erneuerbaren Energiequellen** ist auch in Zukunft in allen Regionen **gesichert**.

Zweitens. Der expandierende **Zukunftsmarkt für Technologien** zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wird **weiter gestützt**.

Drittens. Ungerechtfertigte **regionale Strompreiserhöhungen** werden **verhindert**.

Viertens. Die derzeitige **Investitionsunsicherheit** der Investoren wird aufgrund der bereits erfolgten Zustimmung der Elektrizitätswirtschaft zu diesem von mir vorgetragenen Modell **beseitigt**.

(B) Fünftens. Die langfristig angelegte **Finanzierung aus dem Bundeshaushalt schafft Sicherheit**, weil die Fondslösung, von der soeben schon die Rede war, auf der Verbundebene von der Energiewirtschaft bisher abgelehnt wird.

Meine Damen und Herren, in diesem Sinne bitte ich Sie um Unterstützung der niedersächsischen Anträge. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Lammert vom Bundesministerium für Wirtschaft!

Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Stromeinspeisungsgesetz ist ein, aber keineswegs das einzige Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien. Das wird schon daran deutlich, daß wir auf diesem Wege nur den Strombereich erfassen können. Ich will deswegen wenigstens noch einmal darauf hinweisen, daß wir hier auch andere Förderinstrumentarien brauchen, im übrigen auch haben und diese natürlich auch weiterführen wollen und müssen. Deswegen wird trotz des Haushaltsproblems das **Vierjahresprogramm des Bundes** mit 100 Millionen DM **planmäßig durchgeführt**. Im übrigen handelt es sich hier ganz selbstverständlich um eine Aufgabe, an der sich alle beteiligen müssen, der Bund wie die Länder.

(C) Soweit auch das **Stromeinspeisungsgesetz** eine Rolle bei der Durchsetzung erneuerbarer Energien spielen soll – ein Anliegen, das wir miteinander teilen –, müssen wir zugleich darauf achten, daß es nicht durch Überfrachtung gefährdet wird, gerade weil es sich bislang durchaus **als ein effektives Instrument erwiesen** hat. So hat das Gesetz ohne jeden Zweifel bei der **Windenergie** einen massiven **Ausbau** bewirkt. Dies ist auch in dem Erfahrungsbericht deutlich geworden, den das Bundeswirtschaftsministerium im vergangenen Jahr vorgelegt hat und der vorhin schon mehrfach zitiert worden ist.

Ebenso unübersehbar ist, daß bei der Anwendung dieses Gesetzes eine Reihe von **Disparitäten und Disproportionen aufgetreten** sind, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Die Bereitschaft dazu ist sowohl auf der Länderebene wie auch beim Bund offenkundig vorhanden. Die Bundesregierung begrüßt es deswegen, daß die hauptbetroffenen Länder intensiv um eine Lösung der Probleme bemüht sind und eine **bessere Lastenverteilung** erreichen wollen.

Dabei hat aber gerade diese kurze Aussprache deutlich gemacht, daß es durchaus grundlegende Unterschiede in der Art, vor allen Dingen auch in der Reichweite beabsichtigter Änderungen gibt. Das Land Schleswig-Holstein verschafft sich mit seinem Vorschlag eine Entlastung zu Lasten der übrigen Versorgungsbereiche der **PreussenElektra**. Dadurch ergeben sich für Niedersachsen eher zusätzliche Belastungen als die erwünschten Entlastungen, die nun wiederum mit dem Befreiungsvorschlag konterkariert werden, daß man die dadurch entstehenden Lasten doch vielleicht dem Bundeshaushalt anvertrauen könnte. Hier ist nun wiederum dem Kollegen Walter mit seiner Skepsis zuzustimmen, daß angesichts der bekannten Haushaltslage dieser Vorschlag zwar einigen Charme, aber keine besonders hohen Erfolgsaussichten hat. (D)

Die vorgeschlagene **Konkretisierung** des Stromeinspeisungsgesetzes, insbesondere der **Härteklause**, die in diesem Gesetz bereits angelegt ist, ist für das aufgezeigte Problem sicherlich ein gangbarer Weg, zumal auch auf der Verbundebene die Lasten begrenzt werden. Zusätzlich muß aber, wie dies auch im Erfahrungsbericht zum Stromeinspeisungsgesetz ausgeführt ist, geprüft werden, ob nicht zur **Vermeidung von Mitnahmeeffekten**, die es ohne jeden Zweifel gibt, eine **Begrenzung der Förderung von Strom aus Windenergie** ein notwendiger Beitrag zur Problembewältigung ist. Dabei ist sowohl an die Zeitdauer wie an die Höhe der Förderung zu denken, ohne dabei umgekehrt das Risiko in Kauf zu nehmen, daß die Anlagen unwirtschaftlich werden.

Die Bundesregierung nimmt insofern mit Interesse zur Kenntnis, daß jedenfalls die hauptbetroffenen Länder, die das so oder jedenfalls so ähnlich sehen, Vorschläge hierfür gemacht haben, auch wenn diese noch nicht in allen Fällen zur Beschlußreife vorgegangen sind.

Ebenso bleibt natürlich die Frage der Effizienz der Förderung bei der Wasserkraft im Hinblick auf Erhalt und Neubau dieser Anlagen zu stellen. Ich möchte als einen Hinweis dafür in die Diskussion einführen,

Parl. Staatssekretär Dr. Norbert Lammert

- (A) daß die jetzt vorgelegten Änderungsvorschläge wichtige Fragestellungen noch nicht abdecken.

Die Bundesregierung steht dem Grundanliegen einer Präzisierung der Härteklausele mit großer Aufgeschlossenheit und Sympathie gegenüber. Dagegen empfiehlt sie große **Zurückhaltung bei einer Reihe von vorgeschlagenen Ausweitungen des vorhandenen Förderinstrumentariums**. Beispielsweise die Erhöhung der Einspeisevergütung auf 300 % des Durchschnittserlöses bei der **Photovoltaik** gibt einen Eindruck vom notwendigen Subventionsumfang, wenn man die Nutzung der Photovoltaik zur Stromerzeugung deutlich ausweiten und wenn man das über dieses Instrument tun will.

Hier besteht im übrigen auch die Gefahr, daß Anlagen, die durch öffentliche Zuschüsse schon weitestgehend gefördert werden, dann auf dem Hintergrund solcher neuer Richtsätze eine nachträgliche Zusatzförderung erhalten, jedenfalls aber erwarten oder beanspruchen könnten, woran auch nur ein begrenztes Interesse bestehen kann. Dieser Vorbehalt gilt auch für die Überlegung, eine Ausdehnung der **Biogasförderung** über dieses Instrument vorzunehmen.

- (B) Ich bitte deswegen um Verständnis, meine Damen und Herren, daß die Bundesregierung ausdrücklich **Zurückhaltung gegenüber möglichen Ausweitungen des Stromeinspeisungsgesetzes** empfiehlt. Gerade weil wir dieses Gesetz für einen **verfassungsrechtlich zulässigen Weg zur Förderung erneuerbarer Energien** halten und uns in den inzwischen ergangenen gerichtlichen Entscheidungen auch darin bestätigt sehen, sollten wir auch gemeinsam vermeiden, daß durch eine weiter ausgebauten Fördersystematik unter Umständen zusätzliche Angriffspunkte geschaffen werden, die das Instrument eher gefährden als in seiner Wirkung für die Förderung erneuerbarer Energien stabilisieren.

Wir unterstützen den gemeinsam gewünschten Ausbau erneuerbarer Energien nicht, wenn verfassungsrechtliche Risiken für den eingeschlagenen Förderweg vergrößert werden. Mit dieser Orientierung werden wir uns an den Überlegungen im weiteren parlamentarischen Verfahren beteiligen.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 220/1/96 sowie Anträge des Landes Niedersachsen in Drucksachen 220/2 bis 5/96 vor.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um Ihr Handzeichen zu dem Landesantrag in Drucksache 220/2/96. – Das ist eine Minderheit.

Dann bitte Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! – Minderheit.

Wir fahren fort mit den Landesanträgen: (C)

Ich rufe Drucksache 220/3/96 auf. – Minderheit.

Dann Drucksache 220/4/96! – Minderheit.

Nun Drucksache 220/5/96! – Minderheit.

Dann bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nun darüber ab, ob der Gesetzentwurf gemäß der vorangegangenen Abstimmung beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen vorgeschlagene Entschlie-ßung zu befinden.

Wer stimmt Ziffer 5 zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschlie-ßung angenommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 21:**

Entschlie-ßung des Bundesrates zur **Novellierung des Wohngeldgesetzes** und zur **Verlängerung der Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes** – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2. GO BR – (Drucksache 409/96)

Diesem Antrag sind die Länder **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern** und **Sachsen beigetreten**. (D)

Zu Wort hat sich Frau Ministerin Lieberknecht (Freistaat Thüringen) gemeldet.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Entschlie-ßungsantrag greift der Freistaat Thüringen ein Anliegen auf, das wohl im gemeinsamen Interesse aller Länder liegt. Wir haben dankenswerterweise frühzeitig aktive Unterstützung erfahren, indem weitere Länder unserem Antrag beigetreten sind.

Was wollen wir erreichen? Wir wollen ein **angemessenes, familiengerechtes Wohnen auch für einkommensschwache Haushalte sicherstellen**. Das Wohngeldgesetz in den alten Ländern und das Wohngeldsondergesetz in den neuen Ländern sind Ausdruck der solidarischen Hilfe, die unser System der Sozialen Marktwirtschaft bietet.

Vor einem Jahr haben wir hier im Bundesrat die Geltungsdauer des **Wohngeldsondergesetzes**, das sich als wirkungsvolles Instrument **in den neuen Ländern bewährt** hat, verlängert. Es wird aber, wenn wir nichts ändern, zum 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft treten. Ab 1. Januar 1997 würde dann das Wohngeldgesetz der alten Länder mit seinen gegenüber dem Wohngeldsondergesetz deutlich geringeren Leistungen auch bei uns gelten.

(A) Die **Wohngeldleistungen** nach diesem Gesetz sind zuletzt 1990 an die tatsächliche Entwicklung angepaßt worden, vieles ist inzwischen durch die Mietentwicklung der letzten sechs Jahre **überholt**. Soweit ein neues Wohngeldgesetz keine wesentlichen Verbesserungen erfährt, ist es aus der Sicht der neuen Länder schlichtweg untragbar. Ich denke, daß wir alle ein Interesse an der notwendigen Novellierung des Wohngeldgesetzes haben.

Die Bundesregierung hat ihre Bereitschaft erklärt, einen Gesetzentwurf für diese Novelle vorzulegen. Dies ist jedoch, wie wir wissen, bisher nicht erfolgt, und die Zeit drängt. Ich halte nichts davon, ein solches sensibles Gesetz gegen Ende des Jahres in einer „Hauruck-Aktion“ durchzuziehen.

Ein weiterer Hinweis: Erste Überlegungen zu dieser Reform des Wohngeldrechts sehen für die **neuen Länder** vor, daß diese **generell in die Mietstufe I** und in die bisherigen Baualtersstufen **eingeorordnet** werden sollten. Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wir brauchen hier eine flexiblere Lösung. Ich verweise auch auf die unterschiedliche Mietstruktur beim Altwohnungsbestand.

(B) Angesichts der aktuellen Diskussion und Zwänge zum Sparen haben wir selbstverständlich Verständnis dafür, daß es für den Bund keine leichte Aufgabe ist, ein neues, einheitliches Wohngeldrecht zu schaffen, das ohne Zweifel kostenintensiver sein wird als das heute geltende Gesetz. Aber das sozialpolitische Ziel, angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu sichern, zwingt uns zum Handeln.

Für den Fall aber, daß das neue Wohngeldgesetz nicht zum 1. Januar 1997 in Kraft treten kann, fordern wir deshalb, die **Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes** für die neuen Länder entsprechend zu **verlängern**. Hier unterstützen wir nachhaltig den bereits in der Beratung der Ausschüsse befindlichen sächsischen Antrag.

Einen letzten Punkt will ich im Hinblick auf das leider immer wieder gebrauchte Stichwort „Subventionsmentalität im Osten“ ansprechen. Wir brauchen das Wohngeld, weil die Einkommen im Osten noch weit hinterherhinken und der Aufholprozeß sich eher weiter verzögert.

Aber trotz allem verzeichnen wir auch eine erfreuliche Entwicklung zum Besseren, was sich anhand von Zahlen – und eben als Subventionsabbau – belegen läßt. In Thüringen bezogen Ende 1992 rund 320 000 Haushalte das sogenannte **Tabellenwohn-geld**. Ende 1995 waren es noch knapp 100 000 Haushalte. Die aktuelle Zahl vom Juni dieses Jahres beträgt 87 970. Die Hilfen, in D-Mark ausgedrückt: 1992 rund 500 Millionen, 1995 noch 190 Millionen und im ersten Halbjahr dieses Jahres etwa 100 Millionen. Ähnlich rückläufig ist auch die Entwicklung bei den Empfängern des **pauschalierten Wohn-geldes**. Diese Zahlen verdeutlichen: Das Wohngeldsondergesetz bietet in vielen Fällen die notwendige, aber auch zeitlich begrenzte Hilfe, um zu hohe Belastungen durch Wohnkosten abzumildern.

(C) Daß sich das durchschnittliche monatliche Wohn-geld von 1992 bis heute von rund 130 DM auf 170 DM im Monat erhöht hat, macht ein Weiteres deutlich: Weniger Haushalte beziehen Wohn-geld. Aber sie sind noch stärker auf diese Hilfe angewiesen.

Diese Unterstützung wollen wir weiterhin wirkungsvoll leisten. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu unserem Antrag.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank, Frau Ministerin! – Keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschußberatungen zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Thüringen hat beantragt, heute bereits in der Sache zu entscheiden.

Wer also für die sofortige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung – federführend –**, dem **Ausschuß für Familie und Senioren** und dem **Finanzausschuß – mitberatend –** zu.

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** und anderer Gesetze (Drucksache 351/96)

Wortmeldungen? – Frau Ministerin Dr. Kuppe (Sachsen-Anhalt)

(D)

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Herren und Damen! Eines muß ich dem Kollegen Blüm lassen: Er hat fleißige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Haus, die am laufenden Band Gesetzentwürfe produzieren, sei es für die Bundesregierung oder auch für die Fraktionen der Regierungskoalition. Fleißig zu sein ist auch nach meinem Empfinden an sich eine lobenswerte, eine erfreuliche Eigenschaft. Nur, was das Bundesarbeitsministerium zur Zeit an Gesetzesvorhaben verläßt, löst aus meiner Sicht wenig Freude aus, vor allem nicht bei den Betroffenen.

Die Bundesregierung hat gezeigt, daß sie ernst machen will: Die **Lebensarbeitszeit** soll in breiter Front **verlängert** werden. Nach der Vorlage eines „Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand“, dessen rentenrechtliche Auswirkung die stufenweise Anhebung der Altersgrenze für **Arbeitslose** von 60 auf 65 Jahre ist, liegt uns jetzt der Entwurf eines „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vor. Dieser Gesetzentwurf sieht die Heraufsetzung der Altersgrenze für **Frauen** von 60 auf 65 Jahre und weiterhin auch für **langjährig Versicherte** von 63 auf 65 Jahre vor.

Der bereits vor Monatsfrist erfolgte Vorstoß der Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. im Bundestag mit dem Entwurf eines „**Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes**“ verfolgt das gleiche Ziel.

Dr. Gerlinde Kuppe (Sachsen-Anhalt)

- (A) Er sieht darüber hinaus aber noch massive **Veränderungen an der Rentenformel und im Rehabilitationsrecht** vor.

Noch sind alle diese Vorhaben nicht geltendes Recht. Das heißt: Noch haben wir eine Altersgrenze für Frauen von 60 Jahren; wenn es nach dem Willen der Koalition geht, nur noch für kurze Zeit.

Die besondere Altersgrenze für Frauen hat Tradition. Nach dem Krieg sahen das besondere Berliner Rentenrecht und auch das Recht der DDR bereits lange vor der erst 1957 in den alten Bundesländern eingeführten Regelung eine Altersgrenze für Frauen von 60 Jahren vor. Die **Frauenaltersgrenze** wurde in erster Linie als **sozialer Ausgleich für die Doppelbelastung berufstätiger Mütter** eingeführt.

Das Bundesverfassungsgericht hat die besondere Altersgrenze für Frauen ausdrücklich bekräftigt. Diese Regelung ist also auch **verfassungskonform**. Das **Bundesverfassungsgericht** hat nicht nur den besonderen **Kräfteverschleiß durch die Doppelbelastung vieler berufstätiger Frauen gewürdigt**, sondern auch **Benachteiligungen**, mit denen Frauen **im Berufsleben** konfrontiert werden: Das sind diskontinuierliche Versicherungsverläufe durch Zeiten der Kindererziehung, Benachteiligungen in der Ausbildung, Lohndiskriminierung mit den negativen Auswirkungen auf die Höhe von Frauenrenten. Alles dies sind Nachteile, die Beachtung verdienen und einen sozialen Ausgleich geradezu herausfordern, und zwar so lange, wie noch keine wirkliche Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern erreicht ist und beispielsweise auch **Familienarbeit und Erwerbstätigkeit immer noch nicht gerecht geteilt** sind.

Die soeben geschilderten Gesetzesinitiativen haben den alten Streit um die Altersgrenzen neu entbrennen lassen. Die Frage, in welchem Alter Menschen von der Erwerbsarbeit praktisch befreit werden und in Rente gehen dürfen, gilt auch als ein **Gütesiegel für die Qualität eines Sozialstaates**.

Das trifft insbesondere auf das deutsche **erwerbsorientierte Rentensystem** zu, das eine sehr enge Beziehung zwischen Erwerbsarbeit, Arbeitsmarkt und Alterssicherung schafft - allerdings bei weitgehender Ausgrenzung anderer Formen gesellschaftlich nützlicher, sinnvoller Arbeiten. So wurden in der Vergangenheit Kindererziehungs- und Pflegezeiten nur sehr zögerlich als rentenrechtlich relevant anerkannt, und zwar auch nur auf sehr niedrigem Niveau.

Bisher war die Entwicklung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine ständige Senkung des Ruhestandalters gekennzeichnet. Seit 1916 haben wir die Regelaltersgrenze von 65 Jahren, seit 1929 die Altersrente für 60jährige Arbeitslose und seit spätestens 1957 in der gesamten Bundesrepublik und der DDR die 60er-Regelung für Frauen.

Zwar ist die Anhebung der Altersgrenzen bereits seit 1992 Gesetz. Die Regelungen sollten aber erst ab dem Jahr 2001 und dann sehr behutsam greifen.

- Jetzt kündigt die Bundesregierung den **Rentenkonsens aus dem Jahr 1989** auf. (C)

Damals war die übereinstimmende Meinung, daß bei verschlechterter Arbeitsmarktsituation die Anhebung der Altersgrenzen zu überprüfen sei. Jetzt soll trotz erheblich verschlechterter Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage die **Anhebung der Altersgrenzen früher** und schneller erfolgen. Dieses Vorhaben **verletzt** - vor allem hinsichtlich der Altersrenten von Frauen - in eklatanter Art und Weise den **Vertrauensschutz der rentennahen Jahrgänge**. Während 1989 noch eine Ankündigungsfrist von zwölf Jahren und eine Übergangsfrist von elf Jahren bis zur Altersgrenze von 65 Jahren vorgesehen war, wird die Ankündigungsfrist jetzt auf fünf Jahre verkürzt. Alterssicherung muß aber langfristig angelegt und für die Betroffenen verlässlich sein. Beides wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf mißachtet.

Dieses Gesetzesvorhaben ist aber darüber hinaus auch arbeitsmarktpolitisch völlig verfehlt. Eine **Anhebung der Altersgrenzen** bedeutet eine **Verlängerung der Lebensarbeitszeit**. Sie ist damit angesichts der dramatischen Situation auf dem Arbeitsmarkt zum jetzigen Zeitpunkt **kontraproduktiv**. Die **Massenarbeitslosigkeit** mit knapp vier Millionen registrierten Arbeitslosen und weiteren 1,5 Millionen Menschen in ABM, in Fortbildungs- und Umschulungsprogrammen, im Vorruhestand, in Kurzarbeit und vieles andere mehr hat inzwischen einen Umfang angenommen, der das **gesamte soziale und ökonomische Gefüge** in Deutschland belastet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verbieten sich daher jegliche arbeitsmarktbelastende Maßnahmen. Bei diesen Gegebenheiten sollen jetzt ältere Arbeitsplatzbesitzer durch die Androhung von **Renten Kürzungen** um bis zu 18% auf ihrem Arbeitsplatz verharren, anstatt in Rente gehen zu dürfen. So wird verhindert, daß Jüngere in den Arbeitsmarkt nachrücken können. Eine Erhöhung des Rentenalters für Frauen bedeutet allein für Sachsen-Anhalt, daß nach fünf Jahren rund 36 000 Arbeitsplätze zusätzlich fehlen werden - entweder weil die älteren Frauen arbeitslos sind oder weil sie weiterarbeiten und damit den **Jugendlichen den Einstieg verwehren**. (D)

Meine Damen und Herren, der Entwurf eines Zweiten SGB VI-Änderungsgesetzes hat das Ziel, die vorzeitige Heraufsetzung der Altersgrenze für Frauen und langjährig Versicherte in einer Zeit der Massenarbeitslosigkeit festzuschreiben. Das Vorhaben kann nicht unsere Zustimmung finden.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Frau Staatsministerin Professor Männle!

Prof. Ursula Männle (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bayern unterstützt die **Anstrengungen** der Bundesregierung **zur Senkung der Lohnzusatzkosten**. Deswegen tragen wir grundsätzlich auch die vorgezogene Anhebung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente mit.

(A) Frau Kollegin Dr. Kuppe hat bereits darauf hingewiesen, daß man sich 1992 in Bundestag und Bundesrat darauf geeinigt hat, daß die Altersgrenzen für Männer und Frauen schrittweise angehoben werden. Aber Sie haben deutlich gemacht – darin stimme ich Ihnen sicherlich zu –, daß die damaligen Schritte etwas langsamer waren und daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht erst im Jahr 2001 sein sollte.

Wir stehen heute vor einer veränderten Situation. Wir gehen davon aus, daß die angestrebte **Entlastung der Rentenversicherung** zur Sicherung der wirtschaftlichen Fundamente unseres Sozialstaates **dringend erforderlich** ist.

Ich möchte einen Akzent etwas anders setzen als Sie, Frau Kollegin. Wir stellen fest, daß die **Lebenserwartung deutlich angestiegen** ist. Wir stellen fest, daß sich die Arbeitnehmer erfreulicherweise einer guten Gesundheit erfreuen und ihr Alter entsprechend genießen können. Von daher gab es 1992 auch diesen parteiübergreifenden Konsens, daß die Altersgrenzen entsprechend angehoben werden können.

Sie haben dann noch auf einen wichtigen Punkt hingewiesen. Auch hier sieht der Freistaat Bayern einen gewissen Nachbesserungsbedarf. Es geht um die Anhebung der Altersgrenze dort, wo Frauen mit Kindern betroffen sind, die aufgrund ihrer Lebensbiographie Benachteiligungen im Rentenrecht erfahren. Hier muß nach Möglichkeiten gesucht werden, diese Benachteiligungen entsprechend abzubauen.

(B) Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1992 sehr deutlich gesagt, daß bei jeder Änderung des Rentenrechts darauf geachtet werden müsse, **familienpolitische Regelungen in das Rentensystem einzubeziehen**. Benachteiligungen wegen Kindererziehung, die sich im Rentenrecht auswirken, müßten in größerem Umfang als bisher durch die Anrechnung der Kindererziehungszeiten ausgeglichen werden. Es hat dies bei jedem wichtigen Änderungsschritt deutlich gemacht.

Das Gericht hat damit ausdrücklich anerkannt, daß die **Kindererziehung ein wichtiger Beitrag für die Aufrechterhaltung und die Finanzierung unseres sozialen Sicherungssystems** und damit auch für **das Funktionieren des Generationenvertrages** darstellt. Soweit sich die Benachteiligung der Familien im Rentenrecht niederschlägt – so das Verfassungsgericht –, sollte sie auch durch rentenrechtliche Regelungen ausgeglichen werden.

Der Gesetzgeber ist daher in der Pflicht, diesen verfassungsgerichtlichen Vorgaben durch entsprechende gesetzliche Korrekturen Rechnung zu tragen. Das bayerische Kabinett meint, daß ein erster Schritt hierzu durchaus auch bei dem heute zu beratenden Gesetzentwurf unternommen werden sollte.

Wir fordern deshalb in einem Antrag die Bundesregierung auf, eine **familienpolitische Komponente bei der vorgezogenen Anhebung der Altersgrenze einzubauen**. Wir könnten uns vorstellen, daß in Abhängigkeit von der Kinderzahl eine frühere Inanspruchnahme der Altersrente ohne Abschläge vorgesehen wird. Wir sind uns natürlich bewußt, daß es

(C) nicht zu den Einsparungen kommen wird, die die Bundesregierung vorgesehen hat. Wir sind aber bereit, **nach Kompensationsmöglichkeiten im Rentenrecht zu suchen**. Auch in der damaligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurden einige Möglichkeiten aufgezeigt, wie Kompensationen im System zur Unterstützung der familienpolitischen Komponente möglich sind. Wir sind hier also aufgeschlossen.

Wir wissen, es muß ein bestimmter Beitrag zur Sicherung unseres Systems erspart werden. Aber die familienrechtliche Komponente muß man jedenfalls im Blick behalten. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert der Leistungen in der Familie und auch der Notwendigkeit des Abbaus der Benachteiligung der Frauen im Rentenrecht wäre ein Vertagen dieser Frage für Bayern nicht akzeptabel. Deshalb unser dringender Appell an die Bundesregierung, diesem Anliegen doch noch Rechnung zu tragen!

Präsident Dr. Edmund Stolber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Günther!

Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf ist ein essentieller Bestandteil des von den Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages am 25. April dieses Jahres beschlossenen **Aktionsprogramms für mehr Wachstum und Beschäftigung**.

Für das gesamte Aktionsprogramm gilt: Wir sparen natürlich nicht aus Lust und Laune, sondern wir **sparen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze**. Wir gehen, wie Sie feststellen werden, wenn Sie richtig hinschauen, dabei sehr behutsam vor.

Auch die **Höhe des Sozialversicherungsbeitrages beeinflusst die Lohnzusatzkosten** der Unternehmen und Betriebe und hat damit Einfluß auf den Wirtschaftsstandort Deutschland. Deshalb ist es Ziel des Aktionsprogrammes der Bundesregierung, die Summe der **Beitragssätze zur Sozialversicherung bis zum Jahre 2000 wieder auf unter 40 % zurückzuführen**. Allein in der Rentenversicherung führen die Maßnahmen insgesamt im Jahre 1997 zu einer finanziellen Entlastung von mehr als 11,5 Milliarden DM. Der Rentenversicherungsbeitrag für das Jahr 1997 wird damit um 0,6 Prozentpunkte geringer festgesetzt werden können als ohne diese Maßnahmen. Dabei tangieren die vorgesehenen Maßnahmen nicht die tragenden und bewährten Prinzipien unserer Rentenversicherung. Sie schließen vielmehr an entsprechende Entscheidungen und Weichenstellungen im Rahmen der Rentenreform an, die 1989 beschlossen wurde und ab 1992 in Kraft getreten ist.

Wesentlicher Bestandteil des Maßnahmenbündels ist vor allem die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte **Lebensarbeitszeit**. Dies wird erreicht, indem die mit dem Rentenreformgesetz 1992 bereits beschlossene stufenweise Anhebung der vor-

(D)

Parl. Staatssekretär Horst Günther

- (A) gezogenen Altersgrenzen für eine Altersrente zeitlich vorgezogen und beschleunigt wird.

Der **Anstieg des Rentenzugangsalters ist unausweichlich**. Wir sind das Land mit den ältesten Studenten und den jüngsten Rentnern, und das bei steigender Lebenserwartung. Das hält keine Rentenversicherung der Welt auf Dauer aus.

Darüber hinaus ist folgendes zu bedenken: Heben wir jetzt mit dem Stopp der Frühverrentung die Altersgrenze für Männer ab nächstem Jahr stufenweise an und belassen gleichzeitig die Altersgrenze der Frauen bis zum Jahr 2001 bei 60 Jahren, dann konzentriert sich der Entlassungsdruck der Betriebe sofort auf die Frauen. Denn Männer können ab dem nächsten Jahr nur noch dann mit 60 in Rente gehen, wenn sie eine **Rentenniederung** in Kauf nehmen oder den Verlust durch **zusätzliche Beitragszahlungen** ausgleichen. Dennoch, Frau Kollegin Professor Männle, sind die Koalitionsfraktionen dabei, zu prüfen, ob bei der Heraufsetzung der Altersgrenze für Frauen noch eine Kompromißmöglichkeit besteht.

Meine Damen und Herren, vorgestern hat das Bundeskabinett die **Einsetzung einer Kommission „Fortentwicklung der Rentenversicherung“** beschlossen. Diese Kommission wird bis zum Jahresende 1996 Vorschläge erarbeiten, wie der **bewährte Generationenvertrag** für die Zukunft fortentwickelt werden kann. Wir erwarten uns davon auch eine Versachlichung der Rentendiskussion, die dringend erforderlich ist. Bundesarbeitsminister Dr. Norbert Blüm wird sich als Leiter der Kommission mit Nachdruck dafür einsetzen, daß das Vertrauen in die Zuverlässigkeit unseres lohnbezogenen Rentensystems erhalten bleibt.

- (B)

Ich möchte auch Sie bitten, Ihren Teil dazu beizutragen und dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 351/1/96 und ein Antrag Bayerns in der Drucksache 351/2/96.

In den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf: Ziffer 1 einschließlich der Klammer. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Bayerns in der Drucksache 351/2/96.

Weiter in den Ausschlußempfehlungen: Ziffer 2! – Mehrheit.

Jetzt zunächst die Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit zurück zu Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Mehrheit.

Nun die Ziffer 4! – Mehrheit.

Die Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf, wie beschlossen, Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Zivilschutzes (**Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG**) (Drucksache 317/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen sowie zwei Anträge Brandenburgs vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 317/1/96.

Ich bitte um das Handzeichen zu Ziffer 3. – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun zum Landesantrag in Drucksache 317/2/96, bei dessen Annahme Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen entfällt. Wer stimmt diesem Landesantrag zu? – Das ist eine Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 12. – Das ist die Mehrheit.

Weiter mit den Ausschlußempfehlungen: Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15 ist damit erledigt.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Jetzt zum Landesantrag in Drucksache 317/3/96. Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

Wir kommen abschließend zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **zu dem Gesetzentwurf entsprechend Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 29:

11. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Zeitraum 1. Juni 1992 bis 31. Dezember 1995 (Drucksache 297/96)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(C)

(D)

(A) Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 297/1/96 vor.

Ich rufe auf und bitte um das Handzeichen zu Ziffer 1. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Bericht entsprechend Stellung genommen.

Tagesordnungspunkt 30:

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen (Drucksache 191/96)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 191/1/96 und ein Landesantrag in Drucksache 191/2/96.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 3 der Ausschlußempfehlungen auf. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 4! – Das ist die Mehrheit.

Ich bitte um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 191/2/96. – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen auf. – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 9! – Das ist die Mehrheit.

(B) Nun bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ziffern in Drucksache 191/1/96! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 31:

a) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Umsetzung des Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (Drucksache 130/96)

b) Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung – „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ (Drucksache 199/96)

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 130/1/96 und ein Landesantrag in Drucksache 130/2/96.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag in Drucksache 130/2/96.

Ziffer 36 der Ausschlußempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 42! – Mehrheit.

Ziffer 44! – Mehrheit.

Ziffer 46! – Mehrheit.

Ziffer 48! – Mehrheit.

Ziffer 49! – Minderheit.

Ziffer 50! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Mehrheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Ziffer 53! – Mehrheit.

Ziffer 56! – Mehrheit.

Ziffer 57! – Mehrheit.

Ziffer 58! – Mehrheit.

Ziffer 59! – Mehrheit.

Ziffer 60! – Mehrheit.

Ziffer 63! – Mehrheit.

Ziffer 64! – Mehrheit.

Ziffer 72! – Mehrheit.

Ziffer 74! – Mehrheit.

Es bleibt über alle übrigen Ziffern der Drucksache 130/1/96 abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend den Beschlüssen, wie allen klar ist, Stellung genommen.

Wir kommen zum Tagesordnungspunkt 33:

Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit einem Bericht der Task Force „Auto von Morgen – Aktionsplan“ (Drucksache 274/96)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 274/1/96 und zu Drucksache 274/1/96.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat so beschlossen.

(C)

(D)

Präsident Dr. Edmund Stolber

(A) **Tagesordnungspunkt 37:**

Vorschlag für eine Verordnung (EG, Euratom) des Rates betreffend die **Kontrollen und Überprüfungen** vor Ort durch die Kommission zum **Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug** und anderen Unregelmäßigkeiten (Drucksache 405/96)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Huber aus Bayern.

Erwin Huber (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Freistaat Bayern wird der Vorlage nicht zustimmen. Da wir uns aber nicht gerne Mißverständnissen aussetzen, möchte ich Ihre Geduld und hoffentlich auch Ihre Aufmerksamkeit für eine kurze Erklärung in Anspruch nehmen.

Der **Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten** zu Lasten der Europäischen Gemeinschaft **kommt** sicherlich ein sehr **hoher Rang** zu.

Niemand bestreitet: Eine effektive Betrugsbekämpfung ist dringend notwendig. Bayern wird sich auch deshalb für alle sinnvollen und notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs von Gemeinschaftsmitteln einsetzen. Immerhin ist Deutschland als größter Nettobeitragszahler Hauptleidtragender von Betrugereien

(B) Niemand kann aber auch bestreiten: Nicht alles, was unter dem Etikett „Betrugsbekämpfung“ auf den Weg gebracht wird, ist in dieser Form notwendig, sinnvoll und damit jeder Kritik entzogen. Auch **bei der Betrugsbekämpfung** gibt es **Instrumente mit höchst unerwünschten Nebenwirkungen**. Diese sollen wir eben vermeiden.

Der Bundesrat hat daher am 22. März folgerichtig den Vorschlag der Kommission für Kontrollen und Überprüfungen vor Ort abgelehnt.

Ich stelle fest: Den grundlegenden Einwendungen, die wir vor einem Vierteljahr hier geltend gemacht haben, trägt auch der **geänderte Vorschlag** leider nicht Rechnung. Auch dem geänderten Vorschlag kann daher nach Auffassung Bayerns nicht zugestimmt werden; denn er **verletzt das Subsidiaritätsprinzip**, er **verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** und ist deshalb so nicht notwendig und nicht akzeptabel.

Auf den ersten Blick bindet die jetzige Fassung das Tätigwerden der Kommission vor Ort zwar an gewisse Voraussetzungen. Recht besehen, sind die Hürden aber äußerst niedrig: Die Kommission darf als „Herrin des Kontroll- und Überprüfungsverfahrens“ tätig werden bei – nicht näher umschriebenen – „schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten“. Und sie darf tätig werden, wenn die Unregelmäßigkeiten zwar nicht schwerwiegend, dafür aber „grenzüberschreitend“ sind bzw. wenn an ihnen „in mehreren Mitgliedstaaten handelnde Wirtschaftsteilnehmer beteiligt sein könnten“. Im Klartext heißt das: Die Kommission kann nach mehr oder minder freiem Belieben entscheiden, wann immer und wo immer sie „vor Ort“ kontrollieren will. Mit dem Subsidiaritäts-

prinzip ist das nach unserer Meinung schlichtweg (C) unvereinbar.

Ich will nicht in Abrede stellen: Es kann – und wird natürlich – konkrete Einzelfälle geben, in denen ein **Tätigwerden der Kommission bei den Kontrollen und Überprüfungen zur Mißbrauchsbekämpfung wünschenswert erscheint und auch unerlässlich** ist. Das könnte z. B. **bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Unregelmäßigkeiten** oder **bei gravierenden Vollzugsdefiziten eines Mitgliedstaates** der Fall sein. In einem ersten Schritt müßte es aber immer genügen, daß die Kommission den betroffenen Mitgliedstaat auf vermutete Unregelmäßigkeiten entsprechend hinweist, ihn zu Überprüfungen auffordert und gegebenenfalls Bedienstete der Kommission an den Kontrollen teilnehmen. Das wäre der korrekte Weg unter notwendiger Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. **Entscheidend dabei ist: Die Mitgliedstaaten bleiben „Herren des Verfahrens“.**

Der vorliegende Verordnungsvorschlag stellt die Dinge aber auf den Kopf: „Herrin des Verfahrens“ wird die Kommission. Dies ist nicht nur ein eklatanter Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip. Es ist auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Deshalb kann und will Bayern seine Zustimmung dazu nicht geben. Ich bin mir auch sicher, daß man, unterstellt, jetzt findet sich eine Mehrheit dafür, dies später als „Sündenfall“ bereuen wird.

(D) Die geplante **Verordnung** ist zudem **für eine effektive Betrugsbekämpfung so nicht notwendig**. Wenn dem aber so ist, dann muß man ebenso wie bei innerstaatlichen Regelungen und Gesetzen ein Zeichen der Deregulierung setzen: Eine Verordnung, die nicht nötig ist, hat zu unterbleiben.

Hätte die Bundesregierung uns mit der Bitte um Zustimmung ein entsprechendes Bundesgesetz vorgelegt, das die Übertragung weitestgehender Kontroll- und Überprüfungskompetenzen von den Ländern auf den Bund vorsieht, der Bundesrat hätte unter Protest seine Zustimmung verweigert. Ich denke, wir sollten uns aber bei einer entsprechenden europäischen Regelung und einer Kompetenzverlagerung auf die Kommission in Brüssel nicht anders verhalten.

Angesichts der großen Bedeutung einer effektiven Mißbrauchsbekämpfung und angesichts der Überlegung, daß in Einzelfällen eine Mitwirkung der Kommission bei den Kontrollen vor Ort durchaus sinnvoll sein kann, wäre es, meine ich, angebracht, einen besseren Weg zu beschreiten. Ich schlage Ihnen vor: Der Bundesrat verweigert heute das Einvernehmen zum vorliegenden Verordnungsvorschlag. Gleichzeitig leitet er der Bundesregierung den Entwurf für eine Regelung zu, die dem **Subsidiaritätsprinzip** entspricht.

Wir sollten gerade bei Fragen des Subsidiaritätsprinzips einen konsequenten und berechenbaren Kurs fahren und nicht ohne Not wichtige Positionen von Fall zu Fall preisgeben. Ich erinnere daran, Herr Kollege Bräutigam, Herr Radunski, Herr Klär, Herr Dammeyer, Herr Ermisch, was wir in der **Europami-**

(A) **nisterkonferenz** an Prinzipien, gerade der Subsidiarität, immer beschworen haben. Darum sollte es eben nicht bei hehrem Postulieren bleiben, sondern sollte das auch im konkreten Fall gelten.

Deshalb meine ich: Der Bundesrat sollte unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips einen **Beitrag zu einer konsequenten Betrugsbekämpfung** und damit **zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft** leisten.

Ich bin der Überzeugung: Es gibt einen Weg, der dem Prinzip der Subsidiarität entspricht. Wir sollten ihn gehen. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank!

Nächste Wortmeldung: Herr Minister Walter (Schleswig-Holstein)!

Gerd Walter (Schleswig-Holstein): Lieber Herr Huber! Ich habe mich eigentlich nur gemeldet, weil Sie den Begriff „**Verhältnismäßigkeit**“ gebraucht haben.

(B) Ich darf mir die Bemerkung erlauben: Unverhältnismäßigkeit ist, wie Sie hier mit Kanonen auf Spatzen schießen. Hieran die Grundfrage von Subsidiarität festmachen zu wollen, ist mindestens in der derzeitigen Situation der Bundesrepublik Deutschland – ich erwähne nur einmal das Stichwort „Vulkan“ – eigenartig, wo wir gut daran täten, wenn nicht ausgerechnet aus der Bundesrepublik Deutschland jetzt das Signal käme – es gibt dazu eine Reihe von Vorgängen, und der Besuch des Bundeskanzlers neulich bei der Kommission geschah nicht ohne Grund –, wir wollten einer effizienten grenzüberschreitenden Bekämpfung von Betrug Steine in den Weg legen. Also: Wenn man über Verhältnismäßigkeit redet, dann muß man bei Ihrem Beitrag anfangen.

Ich gebe zu: Man kann über diese **Verordnung** manches sagen; sie ist so, wie sie jetzt formuliert ist, auch nicht in allen Teilen handwerklich sauber „gestrickt“. Gleichwohl: Sie **bestätigt die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Betrugsbekämpfung**. Sie bestätigt, daß die **Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für Strafsachen nicht tangiert** wird. Sie bestätigt, daß der **Zugang der Kontrolleure zu Informationen** nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung unter **Einhaltung der nationalen Vorschriften** zu erfolgen hat. Sie **knüpft zusätzliche eigene Kontrollrechte der Kommission an schwerwiegende oder grenzüberschreitende Unregelmäßigkeiten** an. Die Kommission hat bei ihren Kontrollen die Kontrollen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Das wichtigste ist – darüber müssen wir uns, meine ich, im klaren sein –: Worüber wir eigentlich reden, sind die **Aktivitäten professioneller Wirtschaftskrimineller mit Hilfe ausgeklügelter grenzüberschreitender Systeme**.

Vielleicht macht das eine Zahl klar. Im Bereich der Abschöpfung und der Zölle entfallen 66 % der gesamten Schadenssummen auf 2 % aller Betrugsfälle. Bei den Ausgaben der Europäischen Union und den damit in Zusammenhang stehenden Betrugereien ist es nicht viel anders. Dabei entfallen 74 % der Scha-

(C) densumme auf 8 % der Betrugsfälle. Das deutet darauf hin, daß **hinter diesem Betrug** nicht „kleine Fische“ stecken, sondern **hocheffiziente grenzüberschreitend organisierte wirtschaftskriminelle Gruppen**.

Mit Verlaub: Wenn Kriminalität auf diese Weise organisiert Grenzen überschreitet, kann man nicht mit provinziellen Bekämpfungsmitteln darauf antworten.

Wir reden hier nicht über Bagatellen, meine Damen und Herren. Das Volumen dessen, was aufgedeckt worden ist – fast **5 000 Unregelmäßigkeiten** – betrifft **1,4 % des EU-Haushalts**. Die Dunkelziffer ist wohl deutlich höher. Manche Leute reden in diesem Zusammenhang von 10 % des EU-Haushalts.

Vielleicht noch eine weitere Zahl: Bei den bekanntgewordenen Fällen – fast 5 000 – sind gut 4 000 von den Mitgliedstaaten gemeldet worden. Nur bei 350 war die Kommission in eine Zusammenarbeit bei der Aufdeckung eingebunden. Beide, nämlich die gut 4 000, die allein von den Mitgliedstaaten bearbeitet worden sind, und die knapp 400, die unter Beteiligung der Kommission aufgedeckt worden sind, haben, wenn man so sagen will, dieselbe Schadenssumme ans Tageslicht gebracht.

Andersherum bedeutet das: An der Aufdeckung von nur 10 % der Betrugsfälle war die Kommission beteiligt. Aber das hat immerhin die Hälfte der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten ausgemacht.

Das scheint mir doch dafür zu sprechen, daß es **lohnt**, das **Betrugsbekämpfungssystem um eine grenzüberschreitende Komponente zu erweitern**.

(D) Gerade vor dem Hintergrund der Finanzdebatte in der Bundesrepublik Deutschland und des Eindrucks, es werde **liederlich mit Geld umgegangen**, finde ich: Verschwendung in Brüssel anprangern – wie es sehr häufig in Deutschland geschieht –, aber Brüssel die Mittel verweigern, um die Verschwendung zu bekämpfen, sollten wir uns nicht leisten.

Ich wollte das wenigstens noch hinzugefügt haben.

(Teilweise Beifall)

Präsident Dr. Edmund Stoiber: Vielen Dank! – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 405/1/96 vor.

Entsprechend § 30 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung rufe ich zunächst Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Damit ist Ziffer 1 erledigt.

Es bleibt über die Begründung abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 3? – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Präsident Dr. Edmund Stoiber

(A) Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Damit hat der Bundesrat **mit der soeben beschlossenen Begründung das Einvernehmen** gemäß § 5 Abs. 3 des Zusammenarbeitsgesetzes **erklärt**.

Tagesordnungspunkt 56:

Zwanzigstes Gesetz zur **Änderung des Abgeordnetengesetzes** und Siebzehntes Gesetz zur **Änderung des Europaabgeordnetengesetzes** (Drucksache 439/96)

Mir liegen **keine** Wortmeldungen vor. Wir sind **übereingekommen**, bereits heute ohne Ausschußberatungen zu entscheiden. (C)

Ein Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, daß der Bundesrat **zu diesem Gesetz den Vermittlungsausschuß nicht anruft**.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 5. Juli 1996, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.46 Uhr)

(B)

(D)

**Beschlüsse im vereinfachten Verfahren
(§ 35 GO BR)**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme der Ergebnisse der WTO-Verhandlungen über Finanzdienstleistungen und den grenzüberschreitenden Verkehr natürlicher Personen im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche

(Drucksache 336/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Strukturinterventionen der Gemeinschaft und die Beschäftigung

(Drucksache 277/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

„Verwaltungszusammenarbeit bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts - Bericht über den Stand der Arbeiten“

(Drucksache 314/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: „Auf dem Wege zu einer neuen Seeverkehrsstrategie“

(Drucksache 333/96)

Beschluß: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 697. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(B)

(D)

-288-

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 698. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 3

Gesetz zur Änderung von **Erstattungsvorschriften im sozialen Entschädigungsrecht (ErstÄG)** (Drucksache 371/96)

Punkt 4

Gesetz zur Änderung von **Verbrauchssteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes** (Drucksache 382/96)

Punkt 12

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (Drucksache 376/96)

Punkt 14

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Volksrepublik China** über den **Seeverkehr** (Drucksache 381/96)

Punkt 15

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Mai 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Republik Bosnien und Herzegowina** über den **Luftverkehr** (Drucksache 378/96)

Punkt 16

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. November 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Malediven** über den **Luftverkehr** (Drucksache 379/96)

Punkt 17

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Malta** über den **Luftverkehr** (Drucksache 380/96)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Gesetz zur Änderung des **AGB-Gesetzes und der Insolvenzordnung** (Drucksache 401/96)

Punkt 8

Markenrechtsänderungsgesetz 1996 (Drucksache 400/96)

Punkt 11

Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die **Satzung der Europäischen Schulen** (Drucksache 375/96)

Punkt 13

Gesetz zu den Protokollen Nr. 1 und Nr. 2 vom 4. November 1993 zu dem Europäischen Übereinkommen zur **Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe** (Drucksache 377/96)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 3. November 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechischen Republik** über die **gemeinsame Staatsgrenze** (Drucksache 318/96)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 8. September 1976 über die **Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern** (Drucksache 319/96)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 13. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechischen Republik** über den **Zusammenschluß der deutschen Autobahn A 6 und der tschechischen Autobahn D 5 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke** (Drucksache 321/96)

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Internationalen Naturkautschuk-Übereinkommen von 1995** (Drucksache 322/96)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

- (A) **Punkt 26**
Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 13. November 1991 zwischen den **Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen** (Drucksache 320/96, Drucksache 320/1/96)

V.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 32

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates über die Fertigstellung eines Übereinkommens über die **Bekämpfung der Bestechung**, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (Drucksache 224/96, Drucksache 224/1/96)

Punkt 34

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „**Aktionsplan für den Zugang der Verbraucher zum Recht und die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher im Binnenmarkt**“ (Drucksache 311/96, Drucksache 311/1/96)

- (B) **Punkt 35**

Vorschlag für einen Rechtsakt des Rates betreffend ein **Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 337/96, Drucksache 337/1/96)

Punkt 36

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über **Katastrophenschutz, Fremdenverkehr und Energie** (Drucksache 285/96, Drucksache 285/1/96)

Punkt 49

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (**11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV**) (Drucksache 325/96, Drucksache 325/1/96)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 38

Verordnung zur Änderung der **Pfirsichbaumrohdungsverordnung** (Drucksache 315/96)

Punkt 39

Verordnung über **Qualitätsnormen für Bananen** (Drucksache 327/96)

Punkt 40

Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die **deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland** (Drucksache 291/96)

Punkt 41

Fünfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung (**Fünfte KOV-Anpassungsverordnung 1996 - 5. KOV-AnpV 1996**) (Drucksache 299/96)

Punkt 42

Einunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1996/97 - AnrV 1996/97**) (Drucksache 331/96)

Punkt 43

Zwölfte Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 330/96)

Punkt 44

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**23. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung-LAG - 23. UhAnpV**) (Drucksache 300/96)

Punkt 45

Verordnung über die **Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV)** (Drucksache 328/96)

Punkt 46

Zweite Verordnung zur Änderung der **Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO)** (Drucksache 329/96)

Punkt 47

Verordnung über das **Inverkehrbringen zweischaliger Weichtiere und sonstiger Meerestiere aus Japan** (Drucksache 316/96)

Punkt 48

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bun-

(C)

(D)

(A) desausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (3. BAföG-AuslandszuschlagsVÄndV) (Drucksache 303/96)

Punkt 50

Erste Verordnung zur Änderung der Gif tinfor mationsverordnung (Drucksache 289/96)

Punkt 52

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation (Drucksache 301/96)

Punkt 53

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Vollstreckungsanweisung (Drucksache 292/96)

VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 51

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 326/96, Drucksache 326/1/96)

VIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 54

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 406/96)

Anlage 2

Erklärung

von Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) zu Punkt 6 der Tagesordnung

Seit 1983 wird im Gesetzgebungsverfahren der Vorschlag diskutiert, auf die Definition der Vergewaltigung als außerehelicher Erzwingung des Sexualverkehrs zu verzichten. Eheliche Erzwingung des Sexualverkehrs galt bisher nicht als Vergewaltigung. Mehr als ein dutzend Jahre mußten vergehen, bis der Bundestag sich dazu entschließen konnte, diesen merkwürdigen Anachronismus zu beseitigen.

(C) Die jetzt im Bundestag beschlossene Fassung stellt endlich die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung in den Absätzen 1 bis 4 des neuen § 177 StGB unter Strafe, ohne zwischen Tätern allgemein und Ehemännern im besonderen zu unterscheiden. Es scheint also, als habe sich die Diskriminierung der Ehefrauen im Sexualstrafrecht endgültig zu einem - zugegeben: kuriosen - Kapitel der Strafrechtsgeschichte gewandelt.

Ich sagte bewußt: scheint. Dem Gesetz gelingt es nämlich, die mit der einen Hand in den ersten vier Absätzen gewährte Gleichbehandlung mit der anderen Hand - oder genauer: mit dem fünften Absatz - wieder zu nehmen. Denn die dort geschaffene Widerspruchsklausel gewährleistet, daß den vergewaltigenden Ehemännern doch eine besondere Fürsorge des Gesetzgebers zuteil wird.

Diese Widerspruchsklausel wirkt uns jedoch nicht etwa nur an den Beginn der Reformdiskussion zurück. Nein, sie stellt die Ehefrauen sogar noch schlechter, als dies nach dem bislang geltenden unbefriedigenden Rechtszustand der Fall war. Deshalb muß sie gestrichen werden.

Sinn und Zweck der Klausel soll nach Begründung im Gesetzentwurf sein, zu verhindern, daß das Strafverfahren, „eine von den Ehepartnern bereits erreichte oder angestrebte Lösung des zugrunde liegenden Konflikts vereitelt“.

Den Befürwortern dieser Klausel will ich zugestehen, daß die Verurteilung des Ehepartners zu einer langen Freiheitsstrafe den Interessen beider Ehegatten widerspricht, wenn tatsächlich eine Versöhnung stattgefunden haben sollte. Grundsätzlich halte ich zwar die Vorstellung für lebensfremd, eine Ehe, in der solche die Menschenwürde verletzenden Übergriffe geschehen sind, sei noch lebensfähig. (D)

Doch sollte der seltene Fall eintreten, daß die Ehepartner beschließen, es trotz einer Vergewaltigung noch einmal miteinander zu versuchen, so kann das Gericht auch nach bereits geltenden Gesetzen diesen Umstand im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigen. Schließlich ist das Verhalten des Täters nach der Tat ein wichtiger Gesichtspunkt bei der Bemessung der Strafe.

Auch könnte in einem solchen Fall die Strafe mit Weisungen und Auflagen des Gerichts zur Bewährung ausgesetzt werden. Auf diesem Wege kann den Interessen des Opfers, der Kinder und der Gesellschaft doch wohl viel wirksamer Rechnung getragen werden.

Die Widerspruchsklausel nämlich berücksichtigt die Interessen des Opfers überhaupt nicht, auch wenn sie - ich zitiere wiederum aus der Begründung - sicherstellen will, daß „ein Strafverfahren nicht gegen den Willen des Opfers durchgeführt wird“.

In Wirklichkeit führt die Widerspruchsmöglichkeit des Opfers dazu, daß das Strafverfahren nicht gegen den Willen des Täters durchgeführt werden kann. Es bedarf wahrlich keiner besonderen psychologischen

- (A) Fähigkeiten, um zu erkennen, daß die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei einem Widerspruch des Opfers dieses erst recht in Gefahr bringt und die Gewaltsituation verschärft.

Hat der Ehepartner bereits einmal eine moralische Schwelle überschritten und die Ehefrau gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr gezwungen, so wird ihn wenig davon abhalten, mit Druck auf das Opfer auch noch den Verzicht auf das Strafverfahren zu erzwingen.

Vor der zu befürchtenden Bedrohung der Ehefrau wird diese auch nicht dadurch geschützt, daß sie ihren Widerspruch vor dem Staatsanwalt oder vor Gericht persönlich äußern muß. Wird sich doch die Ehefrau unter dem Einfluß der Drohung ihres Mannes darum bemühen, jeden Anschein eines Zwanges zu vermeiden.

Ich bitte Sie, sich einmal in die Situation der Ehefrau vor dem Richter oder Staatsanwalt hineinzusetzen. Sie wird von ihrem Mann bedrängt, mit ihrem Widerspruchsrecht die Niederschlagung des Strafverfahrens durchzusetzen. Doch dies ist nicht alles: Gericht und Staatsanwaltschaft verlangen eine überzeugende Darstellung, weil sie sonst das Verfahren trotz des Widerspruchs durchführen werden. Die Situation kehrt sich um: Nicht mehr der Straftäter muß sich vor den Schranken der Justiz rechtfertigen. Das Opfer, die Ehefrau, muß vielmehr ihr Verhalten begründen und sich eine gründliche Überprüfung ihrer Motive durch fremde Personen gefallen lassen.

- (B) Aber nicht nur das Opfer wird in dieser Situation überfordert. Die Widerspruchsklausel stellt auch die Justiz vor unüberwindliche Schwierigkeiten. Ich will hier gar nicht an dem psychologischen Feingefühl der Richter und Staatsanwälte zweifeln und - vielleicht ein wenig naiv - davon ausgehen, sie könnten immer unterscheiden, ob die Ehefrau den Widerspruch unter Zwang oder aus eigenem Antrieb erkärt.

Aber das Gesetz verlangt nach Einlegung des Widerspruchs von dem Richter oder Staatsanwalt die Prüfung, ob nicht trotz des Widerspruchs das Verfahren wegen des besonderen öffentlichen Interesses durchgeführt werden soll.

Nun ist dem Strafrechtler der Begriff des besonderen öffentlichen Interesses nicht unbekannt. So muß er bereits jetzt z. B. bei einer einfachen vorsätzlichen oder bei einer fahrlässigen Körperverletzung, aber auch beim Diebstahl einer geringwertigen Sache prüfen, ob er wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält, wenn ein wirksamer Strafantrag nicht vorliegt. Sie haben jedoch sicherlich selbst bemerkt, daß es sich hier zumeist um Delikte der Bagatelldelinquenz handelt. Dort stellt sich tatsächlich die Frage, ob mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden soll.

Aber zeigt nicht die Androhung einer Mindeststrafe von zwei Jahren Freiheitsstrafe bei der Vergewaltigung und von immerhin einem Jahr bei der sexuellen Nötigung, daß der Gesetzgeber diese Taten

für besonders verwerflich hält? Indiziert nicht eine derart hohe Strafandrohung schon die Schwere der Tat und der Schuld und damit das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses? Daß dies so ist, zeigt auch der Blick auf die in der Begründung des Gesetzentwurfs gegebenen Beispiele, wann dieses besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung besteht; nämlich immer. (C)

Das Gesetz enthält aber noch eine weitere - euphemistisch gesprochen - Ungereimtheit. So sollen nach dem Gesetz jetzt auch die Straftaten der Nötigung und Körperverletzung bei Widerspruch nicht verfolgt werden können, wenn sie in Zusammenhang mit der Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung geschehen sind. Das bedeutet: Hat der Ehemann seine Frau vergewaltigt und dabei zusätzlich verletzt, so soll der Widerspruch auch insoweit eine Verfolgung verhindern. Hat der Ehemann die Frau nur geschlagen oder genötigt, steht diese Möglichkeit jedenfalls für die Nötigung nicht offen.

Sollte das Gesetz so in Kraft treten, kann man nur hoffen, daß sich die Ehemänner nicht so genau über die Gesetzeslage informieren; sie könnten sonst merken, daß sie bei dem schwereren Delikt der Vergewaltigung bessere Chancen haben, davonzukommen, als wenn sie „nur“ eine Nötigung begehen.

Die Widerspruchsklausel macht demnach ihrem Namen alle Ehre: Sie steht im Widerspruch zu dem Ziel dieses Strafrechtsänderungsgesetzes - dem Schutz aller Frauen -, und sie widerspricht dem Sinn und Zweck des Strafrechts - nämlich der Verhinderung weiterer Straftaten. (D)

Ich habe meine Zweifel, ob sich hinter dieser Widerspruchsklausel nur eine Unüberlegtheit derjenigen versteckt, die diese Klausel entworfen haben, oder ob hier nicht wieder patriarchalisches Denken, dessen Überwindung mit der Streichung des Wortes „außerehelich“ doch gerade dokumentiert werden sollte, verbirgt.

Ich bitte darum, unseren Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu unterstützen, damit diese gesetzgeberische Fehlleistung noch rechtzeitig repariert - d. h. schlicht und einfach: gestrichen - werden kann.

Anlage 3

Erklärung

von Ministerin **Karin Schubert**
(Sachsen-Anhalt)
zu den **Punkten 9 und 10** der Tagesordnung

Sachsen-Anhalt lehnt die Gesetze insgesamt ab:

Die Finanzierung des Baus von **Magnetschwebebahn** ist nicht gesichert, und aufgrund der vorliegenden Daten ist ein wirtschaftlicher Betrieb wenig

(A) wahrscheinlich. Die erheblichen finanziellen Risiken für die öffentliche Hand sind nicht zu verantworten.

Angesichts des hohen Mittelbedarfs für den Streckenbau der Magnetbahn und der wachsenden Schwierigkeiten des Bundes im Bereich der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung, verbunden mit den dortigen Mittelkürzungen, tritt das Magnetbahnprojekt in zunehmende Finanzierungs Konkurrenz zu anderen wichtigen Verkehrswegebauten. Insbesondere ist angesichts der Kürzungen im Schienenwegebau die Finanzierung eines zusätzlichen Verkehrsträgers – zumal parallel zu bestehenden Bahnverbindungen – nicht vertretbar. Um die heutigen erheblichen Umweltbelastungen im Bereich Verkehr wirksam zu verringern, sind kapazitätserhöhende Maßnahmen zum Ausbau der bestehenden Eisenbahnverbindungen zu bevorzugen. Dies gilt sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. Dieser dringend gebotene Ausbau wird durch den Bau der Magnetschwebbahn nachdrücklich gefährdet.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Gernot Mittler**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

(B) Rheinland-Pfalz unterstützt bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht die Anrufungs begründung hinsichtlich der Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Verkehrswege durch die Telekommunikationsunternehmen.

Das Land wird jedoch bei der weiteren Entwicklung der Telekommunikationsdienstleistungen in Deutschland die Frage einer Erhebung von Nutzungsentgelten mit entsprechender Obergrenze im Auge behalten, soweit hierdurch nicht der Aufbau einer leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur beeinträchtigt wird.

Anlage 5

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 55** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen lehnt einen Anspruch der Träger der Wegebaukosten auf Entgelt für die Nutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch die Betreiber von Telekommunikationslinien entgegen der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter Ziffer 12 der Drucksache 425/1/96 ab.

Ein solches Wegeentgelt stellt eine zusätzliche Belastung für die Anbieter und Abnehmer von Tele-

kommunikationsleistungen dar und entspricht nicht dem Ziel der Schaffung einer international wettbewerbsfähigen, zukunftsgerechten und leistungsfähigen Telekommunikationsinfrastruktur in Deutschland. (C)

Der Freistaat Sachsen befürwortet aber im Interesse der Kommunen und der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung einen Anspruch der Kommunen auf Entschädigung für unzumutbare Nutzungsbeeinträchtigungen der in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Verkehrswege.

Es wird deshalb gebeten, den von Sachsen im Ausschuss für Innere Angelegenheiten unter Ziffer 13 der Drucksache 425/1/96 eingebrachten Vorschlag bei den Verhandlungen im Vermittlungsausschuss zu berücksichtigen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern stimmt dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes unter Zurückstellung von Bedenken zu. Er steht dem mit dem Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgten Anliegen im Grundsatz positiv gegenüber. Insbesondere in der Frage der Organisation und Verwaltung der Hochschulen sind bundeseinheitliche Regelungen nicht erforderlich. (D)

Der vielfach angemahnte Wettbewerb der Hochschulen darf auch diesen Bereich durch Aufrechterhaltung eines bundesrechtlichen Korsetts nicht ausklammern. Da eine bloße Erprobungsklausel nicht den erforderlichen Spielraum für eine dauerhafte und sinnvolle Reform von Verwaltung und Organisation der Hochschulen schaffen kann, ist die mit dem Gesetzesantrag verfolgte Einfügung einer Erprobungsklausel in das Hochschulrahmengesetz nach Auffassung des Freistaates Bayern nur ein erster Schritt bei den Bemühungen, die Länder bei der Hochschulgesetzgebung in weitergehendem Umfang aus der Bindung durch hochschulrahmenrechtliche Regelungen herauszunehmen.

Durch die Neufassung von Artikel 72 Abs. 2 und 75 des Grundgesetzes durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3146) wurden die Voraussetzungen, unter denen der Bund von der konkurrierenden und der Rahmengesetzgebung Gebrauch machen kann, verschärft. Der Freistaat Bayern ist der Auffassung, daß auf der Grundlage dieser Änderung des Grundgesetzes insbesondere im Hochschulrahmengesetz für weitere Bereiche, wie Ordnung des Hochschulwesens, Studienordnungen, Lehrangebot, Fernstudium,

(A) vorzeitiges Ablegen der Prüfung, sonstige Leistungsnachweise, Widerruf der Einschreibung und Öffentlichkeit, eine „Öffnungsklausel“ angestrebt werden soll. Diese Bereiche soll der Landesgesetzgeber ohne Bindung durch bundesrechtliche Rahmenvorgaben eigenständig regeln können.

Angesichts der Änderung des Grundgesetzes im Jahre 1994 ist in bezug auf das Hochschulrahmengesetz eine über den Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen hinausgehende Änderung des Hochschulrahmengesetzes geboten. Dazu bedarf es dann allerdings auch des Konsenses zwischen den Ländern.

Anlage 7

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt das Vorhaben, zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen der Hoch-

schulen die organisatorischen Vorgaben des HRG (C) zu lockern, um die Hochschulgesetze zu deregulieren und die Autonomie der Hochschulen auszubauen.

Die Hochschulautonomie wird aber nur dann effektiv gestärkt, wenn nicht nur die Selbstverantwortung, sondern auch die Selbstverwaltung ausgebaut werden. Die Hochschulen müssen das Recht erhalten, ihr Profil selbst zu gestalten und untereinander in einen Wettbewerb zu treten, der den Wettbewerb um die Studenten und der Studenten um die Hochschulen einschließt.

Eine Erprobungsklausel im HRG muß daher auch die Vorschriften über den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung mitumfassen und den Hochschulen in diesem Bereich Entscheidungsrechte geben, wie sie sich beim Hochschulzugang in künstlerischen Fächern und bei der Hochschulzulassung in Medizin bewährt haben.

Sachsen sieht sich bei seinen Vorschlägen in Übereinstimmung mit den Forderungen, die vom Wissenschaftsrat und namhaften Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen der Wissenschaft aufgestellt wurden.

(B)

(D)